



## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil:

#### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung – AES)
- Seite 37** Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS)
- Seite 64** Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:  
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141  
16227 Eberswalde

## BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

# **Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung – AES)**

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg hat mit Bescheid vom 8. Dezember 2021, Gesch-Z.: LfU\_T16-3115/76+13#403555/2021, dem Ausschluss der in § 6 i. V. m. den Anlagen 1 und 2 der nachfolgenden Abfallentsorgungssatzung bestimmten Abfällen von der Entsorgung bzw. dem Ausschluss der bestimmten Abfälle von einzelnen Teilphasen der Entsorgung – hier Einsammeln und Befördern – zugestimmt:

## **Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung – AES)**

Aufgrund von § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgK-Verf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 1. Dezember 2021 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung – AES) beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Aufgaben und Ziele der Abfallentsorgung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abfallvermeidung
- § 4 Umfang der Abfallentsorgung
- § 5 Abfalltrennung
- § 6 Ausgeschlossene Abfälle
- § 7 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 8 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Ausnahme vom Anschlusszwang

#### **II. ABSCHNITT: ENTSORGUNG VON RESTABFÄLLEN**

- § 11 Restabfallbehälter sowie andere Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 12 Anzahl und Größe der Restabfallbehälter
- § 13 Bereitstellung, Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter
- § 14 Benutzung und Behandlung der Restabfallbehälter
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

#### **III. ABSCHNITT: ENTSORGUNG GETRENNT ZU SAMMELNDER ABFÄLLE**

- § 16 Sperrmüll
- § 17 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
- § 18 Altpapier
- § 19 Leicht- und Glasverpackungen
- § 20 Haushaltstypischer Schrott
- § 21 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 22 Bau- und Abbruchabfälle
- § 23 Gefährliche Abfälle an den Schadstoffsammelstellen

#### **IV. ABSCHNITT: NEBENBESTIMMUNGEN**

- § 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 25 Überlassung und Eigentumsübergang
- § 26 Abfallentsorgungsanlagen
- § 27 Benutzungsgebühren
- § 28 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 29 Modellversuche
- § 30 Anordnungsbefugnis
- § 31 Bußgeldvorschriften

#### **V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 32 Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 33 Bekanntmachungen
- § 34 Anlagen
- § 35 Inkrafttreten

Anlage 1: Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung

Anlage 2: Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung

#### **I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 1 Aufgaben und Ziele der Abfallentsorgung**

- (1) Der Landkreis Barnim betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. In seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erfüllt der Landkreis die Aufgabe der Abfallentsorgung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.
- (2) Zur Erfüllung dieser Pflicht kann er sich ganz oder teilweise zuverlässiger Dritter bedienen.
- (3) Jede Abfallerzeugerin/jeder Abfallerzeuger und jede Abfallbesitzerin/jeder Abfallbesitzer soll durch ihr/sein Verhalten dazu beitragen, dass
  - die Entstehung von Abfällen vermieden,
  - das Aufkommen von Abfällen vermindert,
  - nicht vermeidbare Abfälle zur Wiederverwendung vorbereitet,
  - nicht wiederverwendbare Abfälle recycelt,
  - nicht wiederverwendbare und recycelbare Abfälle stofflich oder energetisch verwertet,
  - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt,
  - Schadstoffanteile in Abfällen verringert und umweltverträglich entsorgt werden.

Die Abfallerzeugerin/Der Abfallerzeuger und die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer haben die jeweilige bessere Maßnahme zur Abfallbewirtschaftung zu fördern, die den Schutz des Menschen und der Umwelt am besten gewährleistet. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen.

- (4) Ziel dieser Satzung ist es,
- zum Erhalt einer sauberen und gesunden Umwelt als menschliche Existenzgrundlage beizutragen,
  - den Klima- und Ressourcenschutz durch das Gewinnen von Stoffen oder Energien aus Abfällen zu intensivieren,
  - ein verantwortungsbewusstes Verhalten der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Vermeidung und Verwertung von Abfall zu fördern,
  - die Abfallwirtschaft in Richtung einer Wertstoff- und Rohstoffwirtschaft zu wandeln sowie
  - Regelungen zu schaffen, um den Vollzug des Abfallrechts sicherzustellen und Verstößen entgegenzuwirken.
- (5) Der Landkreis berät und informiert Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, kirchliche Einrichtungen und Angehörige freier Berufe umfassend über Möglichkeiten der Vermeidung, Verminderung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeugerinnen/Die Erzeuger und die Besitzerinnen/ die Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.
- (6) Der Landkreis sorgt als Träger öffentlicher Belange bei der Bauplanung von Bund, Länder und Kommunen für die Einhaltung der Rahmenbedingungen einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (7) Die Städte, Ämter und Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Städte, Ämter und Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten nach § 32 Abs. 2 dieser Satzung mit.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) „Abfälle“ im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe und Gegenstände, deren sich die Besitzerin/der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
- (2) „Abfälle zur Verwertung“ im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die nicht wiederverwendet, aber recycelt oder stofflich oder energetisch verwertet werden.
- (3) „Abfälle zur Beseitigung“ im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die nicht verwertet werden.
- (4) „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, aber auch an Orten, an denen die Abfallerzeugerin/der Abfallerzeuger nur vorübergehend einen privaten Haushalt führt, wie z. B. in Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, auf Erholungsgrundstücken oder Campingplätzen.
- (5) Die „Abfallentsorgung“ umfasst das Einsammeln, Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten und Beseitigen von Abfällen sowie den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 26 Abs. 1 dieser Satzung.
- (6) „Altglas“ umfasst z. B. Flaschen, Konservengläser (Hohlglas), nicht aber Spiegelglas, Fensterglas und Keramik.
- (7) „Altpapier“ umfasst nicht verunreinigte gebrauchte grafische Papiere (Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Hefte, Bücher) und Einwegverpackungen (Papier, Pappe, Kartonagen).

- (8) „Bau- und Abbruchabfälle“ sind mineralische und nicht mineralische Abfälle, die in Kapitel 17 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) aufgeführt sind und die bei Bau-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen sowie Sanierungs- und Abrissarbeiten anfallen. Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung werden unterschieden:
- „Gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ bestehen sowohl aus einem Gemisch aus mineralischen als auch aus nicht mineralischen Stoffen. Darunter fallen u. a.: Kunststoffe, Folien, Pappe, Metalle, Kabel, Gipskartonplatten, Holz, Glas, Steine, Ziegel, Fliese, Estrich, Putz, Kartonagen und leere Kunststoffeimer.
  - Zu den Abfällen aus „Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik“ zählen mineralische Abfälle u. a. auch aus Klinkersteinen, Mörtelresten, Glasbausteinen und Gemischen daraus sowie Betonabbruch und Mauerwerksabbruch.
  - „Bodenaushub“ ist aus dem Baugrund ausgehobene Erde und umfasst u. a. natürlich gewachsenen Boden, Sand, Lehm oder Kies und ist frei von Verunreinigungen.
- (9) „Bereitstellungsplatz“ bezeichnet den Platz, an dem die Abfallbehälter zum Einsammeln durch Übernahme des Abfalls bereitgestellt werden.
- (10) „Besitzerin/Besitzer von Abfällen“ ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- (11) „Bioabfälle“ im Sinne dieser Satzung sind biologisch verwertbare Nahrungs- und Küchenabfälle, pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle sowie Landschaftspflegeabfälle, die einer Verwertung zugeführt werden müssen.
- (12) Der „Einwohnergleichwert“ (EGW) ist eine Einheit zum Vergleich von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall aus Gewerbe und anderen Herkunftsbereichen mit Hausmüll aus privaten Haushaltungen.
- (13) „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Hierzu zählen insbesondere elektrische Haushalts Großgeräte, elektrische Werkzeuge, elektronische Geräte und elektrische Fortbewegungsmittel ohne Typgenehmigung (z. B. zweirädrige Elektrofahrräder (Pedelecs mit Tretunterstützung bis 25 km/h), Hoverboards oder Scooter mit 2 Rädern, Kindermotorräder, Spielfahrzeuge).
- (14) „Erzeugerin/Erzeuger von Abfällen“ ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeugerin/Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeugerin/Zweiterzeuger).
- (15) „Gefährliche Abfälle“ gemäß § 48 KrWG i. V. m. § 3 AVV sind im Sinne dieser Satzung schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen bzw. geringe Mengen bis 2.000 kg pro Jahr (Kleinmengen) je Abfallerzeugerin/Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen, die die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter gefährden können. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, nicht ausgehärtete Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Batterien.
- (16) Gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 2 Nr. 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Sofern diese Abfälle den Abfällen aus privaten Haushaltungen nach ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähneln, werden sie gemeinsam mit Hausmüll als sogenannte „hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“ in Restabfallbehältern gesammelt.

- (17) Ein „Grundstück“ ist - ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Auf Parzellen, Wochenendhäuser o. ä. findet die Begriffsbestimmung ebenso Anwendung.
- (18) „Gewerbe“ und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Gewerbebetriebe, Industriebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, freiberufliche Tätigkeiten (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts-, Versicherungsbüros), Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, Camping- und Zeltplätze, kirchliche Einrichtungen, Vereine (z. B. Schützenvereine, Sportvereine, Kleingartenvereine), Stiftungen, sonstige Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts und sonstige Betriebe, bei denen hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen.
- (19) „Hausmüll“ im Sinne dieser Satzung ist Restabfall aus privaten Haushaltungen, der in den gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt, transportiert und der Entsorgung zugeführt wird.
- (20) „Leichtverpackungen“ sind Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG), insbesondere solche aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoffen (z. B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoffe) sowie Verbundstoffen (z. B. Getränkekartons).
- (21) Unter „Nutzungsart“ im Sinne dieser Satzung ist zu verstehen (in Klammern benannt):
- Wohngrundstücke, einschließlich Nebenwohnsitz (Wohnen),
  - Wohngrundstücke, einschließlich Nebenwohnsitz, mit geringfügiger gewerblicher Nutzung (Wohnen mit geringfügiger gewerblicher Nutzung),
  - Gewerbebetriebe und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen im Sinne des Abs. 19 (Gewerbe),
  - Erholungsgrundstücke (Erholung) sowie
  - Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und vergleichbare Organisationen (Garten).
- (22) „Saisonale Grundstücke“ sind Gewerbe- und Erholungsgrundstücke, die in der Zeit von 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres genutzt werden.
- (23) „Sammelfahrzeuge“ sind vom beauftragten Dritten eingesetzte 2- oder 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 26 t zur Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen.
- (24) „Haushaltstypischer Schrott“ sind Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. Fahrräder, Weißblech, Aluminium, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle), die in privaten Haushaltungen, Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbare Organisationen sowie Gewerben und anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen.
- (25) „Sperrmüll“ umfasst sperrigen Restabfall aus privaten Haushaltungen, Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbaren Organisationen sowie Gewerben, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in einem zugelassenen Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) dieser Satzung entsorgt werden kann, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte.

- (26) „Standplatz“ bezeichnet den Standort des Restabfallbehälters, an dem er in der Zeit steht, in der er nicht zum Einsammeln bereitgestellt wird.
- (27) „Stellplatz“ bezeichnet den Standort von mehreren Restabfallbehältern von mehreren anschlusspflichtigen Personen.
- (28) Das „Vorhalten“ im Sinne dieser Satzung beinhaltet das Anfordern, Übernehmen und Bereithalten von Restabfallbehältern und Abfallsäcken durch die Anschlusspflichtige/den Anschlusspflichtigen.

### **§ 3 Abfallvermeidung**

- (1) Alle Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises haben die Menge der bei ihnen anfallenden Abfälle so gering wie möglich zu halten. Die bestehenden Systeme zur Getrenntsammlung von Abfällen sind verantwortungsbewusst zu nutzen.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass wenig oder schadstoffarmer Abfall entsteht und die Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung gefördert werden.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, Speisen und Getränke in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen.

### **§ 4 Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen und die Beseitigung von Abfällen sowie das Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Umschlagen von in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen.
- (2) In die Entsorgungspflicht des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger fallen
- die zur Verwertung bzw. Beseitigung in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen,
  - die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und
  - die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen (herrenlose Abfälle) gemäß § 4 BbgAbfBodG.

### **§ 5 Abfalltrennung**

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Abfälle getrennt bereit zu halten und nach Maßgabe dieser Satzung zu entsorgen:
- Papier, Pappe und Kartonagen (Altpapier aus grafischem Papier und Einwegverpackungen),
  - Verpackungen aus Glas, getrennt nach Grün-, Braun- und Weißglas,
  - Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen flächendeckender Rücknahmesysteme, Duale Systeme),
  - Batterien,
  - Elektro- und Elektronikaltgeräte,
  - Gefährliche Abfälle,
  - Sperrmüll,

- Haushaltstypischer Schrott,
- Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall),
- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung,
- Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle),
- gemischte Bau- und Abbruchabfälle,
- Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik,
- Bodenaushub,
- Baustoffe auf Gipsbasis und
- Alttextilien und Schuhe.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind getrennt zu halten und getrennt zu entsorgen.

(3) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten der Abfallerzeugerin/des Abfallerzeugers oder der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers durchzuführen.

## **§ 6 Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind alle in Anlage 1 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Abfallentsorgung bedeutet:

- kein Einsammeln und Befördern sowie
- keine Annahme an den Recycling- und Wertstoffhöfen oder am Schadstoffmobil.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind die in Anlage 2 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Abfallbesitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Entsorgung nach Abs. 1 bis Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden (§ 9 Abs. 2 KrWG).

(5) Soweit Abfälle durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Die Besitzerin/Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 sowie 15 und 16 KrWG).

(6) Der Landkreis kann für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, abweichend von § 7 Abs. 1 dieser Satzung auch durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, bei welcher anderen Abfallentsorgungsanlage als die des Landkreises die Abfälle zu entsorgen sind.

(7) Fallen in einem Gewerbe oder in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung Abfälle gemäß Abs. 1 an, so ist zu gewährleisten, dass diese Abfälle von anderen Abfällen getrennt gehalten werden (§ 9 Abs. 1 KrWG).

## **§ 7 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Erzeugerin/Der Erzeuger und die Besitzerin/der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Landkreis nach § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, ihre/seine Abfälle zum Zwecke der Entsorgung vorrangig zu den nach § 26 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nur, soweit die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Besitzerin/der Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind von der Selbstanlieferung ausgeschlossen.

## **§ 8 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung**

- (1) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) vom 17. Juli 2002 der Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes den Abfällen zugeordnet werden, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Abfälle, die mit Blut, Sekreten und Exkrementen kontaminiert sind, wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln, Einwegartikel, etc., aus der unmittelbaren Krankenversorgung), werden durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt, wenn sie wie folgt behandelt werden:
  - a) Spitze oder scharfe Gegenstände (Abfallschlüsselnummer (ASN) 18 01 01, ASN 18 02 01, z. B. Kanülen und Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern der Abfallentsorgung über die nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter zuzuführen.
  - b) Die Abfälle der ASN 18 01 04, wie z. B. Wundverbände, Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln und der ASN 18 02 03 sind unmittelbar am Ort ihres Anfallens in reißfesten, undurchsichtigen, flüssigkeitsbeständigen und verschlossenen Kunststoffsäcken oder mehrlagigen, innen mit Kunststoffolie beschichteten Papiersäcken zu sammeln und ohne Umfüllen oder Sortieren gesondert zu entsorgen; dies erfolgt über die Anlieferung an der Abfallumschlagstation Bernau durch die Abfallerzeugerin/den Abfallerzeuger oder im Auftrag der Abfallerzeugerin/der Abfallerzeugers mittels Wechselbehälter gemäß § 11 Abs. 5 dieser Satzung.
  - c) Der Landkreis kann für einzelne Abfallarten Anlieferungstage sowie Anlieferungszeiten für die Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen festlegen.
- (2) Soweit diese Abfälle nicht nach den Voraussetzungen des Abs. 1 dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden können, ist die Abfallerzeugerin/der Abfallerzeuger dieser Abfälle nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften (Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes) zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 sowie 15 und 16 KrWG).

## § 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin/Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Anschlusspflichtige Person im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche und juristische Person. Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft berechtigt, den Anschluss ihres/seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die anschlusspflichtigen Personen sowie alle anderen Erzeugerinnen/Erzeuger und Besitzerinnen/Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist die Erzeugerin/der Erzeuger und die Besitzerin/der Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle) nach Maßgabe der GewAbfV verpflichtet, einen Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung zu nutzen. Dabei ist es ohne Belang, welche privatrechtlichen Entsorgungsverträge ggf. zusätzlich bestehen oder bisher bestanden haben, da diese nicht von den Bestimmungen der GewAbfV entbinden.
- (4) Bei Erholungsgrundstücken ist abweichend von Abs. 1 die Mieterin/der Mieter oder die Pächterin/der Pächter oder die aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes berechtigte Person anschlusspflichtig. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskunft über die Person der Mieterin/des Mieters oder der Pächterin/des Pächters oder über die aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes berechtigte Person zu geben.
- (5) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG ist abweichend von Abs. 1 die die rechtsfähige Kleingartenorganisation anschluss- und benutzungspflichtig. Für vergleichbare Organisationen gilt Satz 1 entsprechend.
- (6) Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit einer Dauer von bis zu einem Monat (z. B. Märkte, Feste, Messen, Kundgebungen, Sonderaktionen u. ä.) ist abweichend von Abs. 1 die Veranstalterin/der Veranstalter anschlusspflichtig. Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als einem Monat erfolgt der Anschluss für private Veranstaltungen nach Maßgabe des Abs. 1 oder für öffentliche Veranstaltungen nach Maßgabe des Abs. 3 jeweils monatsweise.
- (7) Kommt die anschlusspflichtige Person sowie jede/jeder andere Erzeugerin/Erzeuger und Besitzerin/Besitzer von Abfällen der Anschlusspflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so bleibt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer gemäß Abs. 1 anschlusspflichtig.
- (8) Die anschlusspflichtige Person hat auf ihrem Grundstück nach Maßgabe des § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (9) Abweichend von Abs. 1 stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich berechtigte Personen der Grundstückseigentümerin/dem

Grundstückseigentümer gleich. Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin/ den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten insbesondere für formalverfügungsberechtigte Personen oder unmittelbare Besitzerinnen/Besitzer gemäß dem Gesetz über offene Vermögensfragen, erbbauberechtigte Personen, Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, wohn- und nutzungs- berechtigte Personen, Nießbraucherinnen/Nießbraucher, alle sonstigen zum Besitz eines Grund- stücks dinglich berechtigten Personen sowie in den Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes befugten Personen und sonstige Abfallerzeugerinnen/ Abfallerzeuger. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer wird in ihren/sei- nen Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihr/ihm noch andere pflichtige Personen vorhanden sind.

## **§ 10 Ausnahme vom Anschlusszwang**

- (1) Auf schriftlichen Antrag der anschlusspflichtigen Person hat der Landkreis eine Ausnahmege- nehmigung vom Anschlusszwang für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Dies ist dann der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt oder ungenutzt ist oder gärtnerisch genutzt wird, ohne in einer Kleingartenanlage im Sinne des BKleingG or- ganisiert zu sein.
- (2) Dem schriftlichen Antrag auf eine Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen ge- mäß § 17 Abs. 1 KrWG ist die Genehmigung der Anlage beizufügen.
- (3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht. Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück, Parzelle oder im Wochenendhaus keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.
- (4) Den Wegfall der der Befreiung zugrunde liegenden Umstände hat die anschlusspflichtige Per- son dem Landkreis unverzüglich nach § 28 Abs. 1 dieser Satzung mitzuteilen. Bei Wegfall der der Befreiung zugrunde liegenden Umstände kann die Ausnahmegenehmigung widerrufen werden. Die Befreiung kann auch befristet erteilt werden.
- (5) Kommt die anschlusspflichtige Person ihren Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 28 Abs. 1 dieser Satzung nicht nach und wird dadurch die ordnungsgemäße Entsorgung behin- dert, so erfolgt keine Befreiung vom Anschlusszwang.
- (6) Der Anschluss und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 6 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

## **II. ABSCHNITT: VORSCHRIFTEN ZUR ENTSORGUNG VON RESTABFÄLLEN**

### **§ 11 Restabfallbehälter sowie andere Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Hausmüll aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nicht getrennt entsorgt werden oder nicht nach § 6 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind Rest- abfälle und in den zugelassen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 1 sind folgende graue Restabfallbehälter zugelassen:
  - a) MGB 60 (60 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 40 kg

- b) MGB 80 (80 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 40 kg
  - c) MGB 120 (120 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 48 kg
  - d) MGB 240 (240 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 96 kg
  - e) MGB 1.100 (1.100 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 440 kg
  - f) Großraumcontainer (7 m<sup>3</sup> Absetzcontainer gemäß DIN 30 720 sowie 10 m<sup>3</sup>, 22 m<sup>3</sup> und 33 m<sup>3</sup> Abrollcontainer gemäß DIN 30 722)
  - g) Pressmüllcontainer (DIN 30 730)
- (3) Für das Einsammeln und Befördern von Altpapier sind folgende blaue Papierbehälter zugelassen:
- a) MGB 120 (120 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 48 kg – **Altbestand**
  - b) MGB 240 (240 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 96 kg
  - c) MGB 1.100 (1.100 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 440 kg
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen ist folgender brauner Bioabfallbehälter zugelassen:
- MGB 120 (120 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 48 kg
- (5) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Satzung sind besonders gekennzeichnete und verschließbare Abfallbehälter zu verwenden. Als Abfallbehälter sind nur Presscontainer gemäß DIN 30 730 und Abrollcontainer (22 m<sup>3</sup>, 33 m<sup>3</sup> gemäß DIN 30 722) zugelassen.
- (6) Der Landkreis kann weitere Restabfallbehälter oder zusätzliche Behälter zur Umsetzung der Getrennthaltungspflicht durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung zulassen, wenn dies im Interesse einer geordneten und wirtschaftlichen Entsorgung erforderlich ist. Für auf diese Weise zugelassene Behälter gilt die für den Behälter zulässige Höchstnettomasse.
- (7) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen können amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke mit der Aufschrift „Hausmüllsack Landkreis Barnim“ erworben werden. Die Höchstnettomasse je Abfallsack beträgt 25 kg. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Restabfallbehältervolumen.
- (8) Für die Anlieferung von Asbestzementabfällen und anderer asbesthaltiger Abfälle auf den Recyclinghöfen des Landkreises können für die Asbestentsorgung Plattenbags für Asbest (260x125x30 cm) und Asbest Big Bags (90x90x110 cm) erworben werden. Die Höchstnettomasse je Plattenbag oder Big Bag beträgt 1.000 kg.
- (9) Der Landkreis Barnim organisiert den Vertrieb von Abfallsäcken. Er kann sich hierzu Dritter bedienen. Die Vertriebsstellen werden ortsüblich bekannt gegeben. Der Vertrieb der Plattenbags bzw. Big Bags für Asbestabfälle erfolgt ausschließlich an den Recyclinghöfen des Landkreises.
- (10) Wertstoffsäcke flächendeckender Rücknahmesysteme (z. B. „Gelber Sack“ des Dualen Systems aus anderen Entsorgungsgebieten) sind keine Abfallsäcke im Sinne des Abs. 7. Behäl-

ter flächendeckender Rücknahmesysteme (Duale Systeme) sind keine Abfallbehälter im Sinne des Abs. 2 bis 4.

- (11) Die Behälter gemäß Abs. 2 Buchst. a) bis f), Abs. 3 und 4 werden vom beauftragten Dritten der anschlusspflichtigen Person zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der anschlusspflichtigen Person über. Bei unsachgemäßer Behandlung der vom beauftragten Dritten gestellten Behälter ist die anschlusspflichtige Person schadenersatzpflichtig.

Die Behälter gemäß Abs. 2 Buchst. g) werden nicht vom beauftragten Dritten gestellt. Die von der anschlusspflichtigen Person genutzte Art und Größe der Behälter gemäß Abs. 2 Buchst. g) ist mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.

Die Behälter gemäß Abs. 5 werden nicht vom beauftragten Dritten gestellt.

## **§ 12 Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Anschlusspflichtige/Der Anschlusspflichtige nach § 9 dieser Satzung hat Restabfallbehälter in solcher Anzahl und Größe vorzuhalten, dass sie ausreichen, die gesamten innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.
- (2) Anschlusspflichtige Personen haben pro Grundstück mindestens einen zugelassenen Restabfallbehälter von 60 Litern Inhalt (MGB 60) vorzuhalten.
- (3) Bei Grundstücken, die ausschließlich oder mit regelmäßig kurzzeitigem Aufenthalt zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit wohnenden (bzw. gemeldeten) Personen. Pro Person und Woche ist ein Behältervolumen von mindestens 7,5 Litern, bezogen auf den Leerungszyklus, vorzuhalten.
- (4) Bei Gewerben und anderen Herkunftsbereichen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen (EGW) ermittelt. Der Einwohnerequivalent entspricht dem Behältervolumen gemäß Abs. 3. Die Höhe der Einwohnerequivalente richtet sich nach § 11 i. V. m. Anlage 1 der Abfallgebührensatzung.  
Mehrere anschlusspflichtige Personen können auf Antrag gemeinsam Restabfallbehälter nutzen. Bei gemeinsam genutzten Grundstücken wird je Gewerbebetrieb das Mindestbehältervolumen entsprechend den zugehörigen Einwohnerequivalenten ermittelt und zu einem Gesamtbehältervolumen zusammengefasst.
- (5) Für Erholungsgrundstücke und saisonale Erholungsgrundstücke (Nutzungszeitraum vom 1. April bis 30. September) ist ein Vorhaltevolumen von mindestens 3,75 Litern pro Woche und Grundstück bzw. Parzelle, bezogen auf den Leerungszyklus, vorzuhalten. Mehrere anschlusspflichtige Personen können auf Antrag gemeinsam Restabfallbehälter nutzen.
- (6) Für Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbare Organisationen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenten (EGW) ermittelt. Der Einwohnerequivalent entspricht dem Behältervolumen gemäß Abs. 3. Die Höhe der Einwohnerequivalente richtet sich nach § 11 i. V. m. Anlage 1 der Abfallgebührensatzung.

- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (geringfügige gewerbliche Nutzung) anfallen, kann der Landkreis auf Antrag einer gemeinsamen Nutzung von Restabfallbehältern zustimmen, wenn das berechnete Behältervolumen über dem nach Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mindestbehältervolumen liegt. Maßstab für das Mindestvolumen ist die Anzahl der Einwohner und des jeweiligen Einwohnergleichwertes. Bei der Mitnutzung von Behältervolumen muss es sich bei dem verlangten Grundstück um eine selbstständige wirtschaftliche Einheit nach § 2 Abs. 17 dieser Satzung handeln.
- Geringfügig ist die gewerbliche Nutzung, wenn in dem Haushalt ein Büro, ein Lagerraum o. ä. von einer im Haushalt lebenden Person zu Gewerbebezwecken genutzt wird, ohne dass haushaltsfremde Personen diese Räumlichkeiten ebenfalls nutzen. Es dürfen nur Restabfälle in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen.
- Befinden sich hingegen auf dem Grundstück neben Gewerbebetrieben und anderen Herkunftsbereichen auch Dienst-, Werks- oder Privatwohnungen, so sind getrennte Behälter bereitzustellen.
- (8) Bei Veranstaltungen gemäß § 9 Abs. 6 dieser Satzung sind Restabfallbehälter in Abhängigkeit der Anzahl der zu erwartenden Gäste für die Dauer der Veranstaltung vorzuhalten. Pro Person und Tag ist ein Behältervolumen von 2 Litern vorzuhalten. Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Landkreis einzureichen.
- (9) Unter Beachtung vorgenannter Vorgaben und der Festsetzungen über den Standplatz und die Häufigkeit der Leerung der Restabfallbehälter ist die Anzahl und Größe der Restabfallbehälter frei wählbar. Das vorzuhaltende Behältervolumen darf jedoch nicht unterschritten werden. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Restabfallbehälter ohne Behinderung oder Gefährdung, insbesondere für vorübergehende Personen, den Straßenverkehr oder das Eigentum Dritter, zum Entleeren bereitgestellt werden können.
- (10) Die Auswahl der Behälterzusammenstellung für einen Standplatz muss sich aufgrund unterschiedlicher Entsorgungstechnik entweder auf MGB 60, MGB 80, MGB 120 und MGB 240 oder MGB 1.100 oder Großraumcontainer und Pressmüllcontainer beschränken. Restabfallbehälter aus mehreren dieser drei Kategorien können an einem Standplatz nur nach Zustimmung des Landkreises aufgestellt werden.
- (11) Mehrere anschlusspflichtige Personen können ihre jeweiligen Restabfallbehälter an einem gemeinsamen Stellplatz abstellen.
- (12) Grundstücke, die mit Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können und bei denen der Transport von Restabfallbehältern nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) dieser Satzung bis zu der für Sammelfahrzeuge als befahrbar eingestuften Straße der anschlusspflichtigen Person nicht zuzumuten ist, können anstelle von Restabfallbehältern auf Antrag über Abfallsäcke entsorgt werden. Die Vorgaben des § 13 Abs. 1 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung. Der Landkreis entscheidet über den Antrag. Eine gemeinsame Nutzung von Abfallsäcken ist nicht möglich.
- Für die einzelnen Grundstücksarten ist mindestens die folgende Anzahl von Abfallsäcken vorzuhalten:
- a) Private Haushaltungen (Wohngrundstück): 5 Abfallsäcke pro Person und Jahr
  - b) Für Gewerbe und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen ergibt sich die Anzahl der Säcke nach dem zugrunde gelegten Einwohnergleichwert (EGW). Die Höhe der Einwohnergleichwerte richtet sich nach § 11 i. V. m. Anlage 1 der Abfallgebührensatzung.
  - c) Erholungsgrundstücke: 4 Abfallsäcke pro Jahr und Grundstück

d) Saisonale Erholungsgrundstücke: 2 Abfallsäcke pro Jahr und Grundstück

e) Für Kleingartenanlagen und vergleichbare Organisationen ergibt sich die Anzahl der Säcke nach dem zugrunde gelegten Einwohnerequivalent (EGW). Die Höhe der Einwohnerequivalente richtet sich nach § 11 i. V. m. Anlage 1 der Abfallgebührensatzung.

(13) Reicht die vorgehaltene Behälterkapazität zur ordnungsgemäßen Entsorgung wiederholt nicht aus, so ist jede Anschlusspflichtige/jeder Anschlusspflichtige zur Anforderung ausreichenden Behältervolumens oder weiterer Restabfallbehälter verpflichtet.

Fordert die anschlusspflichtige Person trotz Bedarfs oder Aufforderung durch den Landkreis oder des beauftragten Dritten diese Behälter nicht an, so kann der Landkreis gegenüber der Anschlusspflichtigen/dem Anschlusspflichtigen die gebührenpflichtige Aufstellung eines erforderlichen Behältervolumens anordnen. Die anschlusspflichtige Person hat in diesem Fall nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der notwendigen Restabfallbehälter zu dulden.

### § 13 Bereitstellung, Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter

(1) Für die Bereitstellung von Restabfallbehältern nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100 sowie Abfallsäcke) müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Die Restabfallbehälter sind am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, möglichst am Straßenrand an der für Sammelfahrzeuge als befahrbar eingestuften Straße bzw. Weg bereitzustellen (Bereitstellungsplatz). Näheres ist den Aufstellhinweisen des beauftragten Dritten zu entnehmen.

b) Die Bereitstellung der Restabfallbehälter hat so zu erfolgen, dass keine Behinderung oder Gefährdung, insbesondere für vorübergehende Personen, den Straßenverkehr oder das Eigentum Dritter, von ihnen ausgeht und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

c) Die Bereitstellung der Restabfallbehälter hat so zu erfolgen, dass eine Leerung mit dem vom Entsorger eingesetzten Sammelfahrzeug möglich ist. Der Landkreis kann auch einen anderen Standort (z.B. die gegenüber liegende Straßenseite oder die nächste für Sammelfahrzeuge befahrbar eingestufte Straße) als Bereitstellungsplatz anordnen. Näheres ist den Aufstellhinweisen des beauftragten Dritten zu entnehmen.

d) Die Restabfallbehälter dürfen nicht auf Baumscheiben bereitgestellt werden.

e) Die Anschlusspflichtigen haben die Restabfallbehälter bis zum Bereitstellungsplatz selbst zu transportieren, es sei denn, sie bedienen sich eines Transportservices nach Abs. 2. Der Landkreis entscheidet im Einzelfall über die Zumutbarkeit der Transportentfernung und den Bereitstellungsplatz.

f) Nach der Entleerung sind die Restabfallbehälter von der anschlusspflichtigen Person aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen, es sei denn, er bedient sich eines Transportservices nach Abs. 2.

g) Im Übrigen obliegt es der anschlusspflichtigen Person oder einem von ihm beauftragten Dritten, die Bereitstellung der Restabfallbehälter zu organisieren.

(2) **Transportservice:** Auf Antrag der anschlusspflichtigen Person können die Restabfallbehälter vom Entsorger von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug geholt und nach der Leerung zum Standplatz zurückgestellt werden, sofern dies aus technischen Gründen keine erheblichen

Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Transportservice für das angeschlossene Grundstück kann für jeden bereitgestellten Behälter einzeln in Anspruch genommen werden.

1. Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100 sowie Abfallsäcke) müssen nachfolgende allgemeine Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) Der Zugang zum Standplatz muss am Tag der Abfuhr ab 6:00 Uhr frei zugänglich, verkehrssicher, insbesondere entwässert, gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.
  - b) Etwaige Türen und Tore müssen festgestellt werden können.
  - c) Der Standplatz und der Transportweg müssen ebenerdig, stufenfrei sowie trittsicher sein und müssen einen festen Untergrund aufweisen. Der Standplatz und der Transportweg dürfen keine Verschlammungen, Rasengittersteine oder Schotterwege aufweisen. Die Restabfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen. Behälter dürfen vom beauftragten Dritten nicht gehoben werden müssen.
  - d) Der Standplatz und der Transportweg müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein.
  - e) Der Standplatz und der Transportweg sollen so beschaffen sein, dass der jeweilige Behälter ohne Rangieren anderer Behälter zur Entleerung gezogen werden kann.
2. Darüber hinaus müssen für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120 und MGB 240 sowie Abfallsäcke) weitere nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) Der Transportweg vom Standplatz bis zum Sammelfahrzeug darf nicht länger als 50 m sein.
  - b) Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:10 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1 m breit sein.
  - c) Der Standplatz muss mindestens 0,70 m x 0,70 m pro Behälter groß sein.
3. Darüber hinaus müssen für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. e) dieser Satzung (MGB 1.100) weitere nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) Der Transportweg vom Standplatz bis zum üblichen Bereitstellungsplatz darf nicht länger als 5 m sein.
  - b) Der Transportweg darf keine Steigung, Treppen- oder Geländestufen aufweisen. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein.
  - c) Der Standplatz muss mindestens 1,30 m x 1,50 m pro Behälter groß sein.

Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240, MGB 1.100 und Abfallsäcke) ist der Transportservice gebührenpflichtig.

- (3) Die Befahrbarkeit einer vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße orientiert sich an der „Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen (RASt. 06/2007)“, wobei insbesondere Sicherheitsabstände und ein angemessenes Lichtraumprofil des Grünbewuchses zu beachten sind.

Sind Rückwärtsfahrten von Sammelfahrzeugen zur Erreichbarkeit der Bereitstellungsplätze im Einzelfall unvermeidbar, sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft zwingend einzuhalten.

- (4) Über die Einstufung der Befahrbarkeit von Straßen bzw. Wegen für Sammelfahrzeuge entscheidet der Landkreis. Liegt keine ausdrückliche Entscheidung vor, so gilt die Vermutung der Befahrbarkeit.
- (5) Falls zum Zweck der Leerung der Restabfallbehälter Privatstraßen, Privatwege oder private Grundstücke befahren werden sollen, ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Die Zufahrt muss ausreichend beleuchtet und entwässert sein und ist zu befestigen, schnee- und eisfrei zu halten. Im Übrigen gelten die Abs. 3 und 6.  
Der Landkreis kann von der Grundstückseigentümerin/vom Grundstückseigentümer eine schriftliche Genehmigung zur kosten- und lastenfreien Überfahrt verlangen. Bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Zufahrt haften der Landkreis oder der beauftragte Dritte nicht für Abnutzungsschäden.
- (6) Können Grundstücke mit den Sammelfahrzeugen, ständig oder vorübergehend (z.B. Baustellen, Veranstaltungen, Straßensperrungen), nicht oder nur unter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder unter der Gefährdung Dritter bzw. der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen angefahren werden, sind die Restabfallbehälter an der nächsten für Sammelfahrzeuge als befahrbar eingestuften öffentlichen Straße bzw. Weg zur Entleerung bereitzustellen. Dies gilt auch, wenn nach der Verkehrsbeschilderung oder anderer rechtlicher Hindernisse die Befahrbarkeit mit dem Sammelfahrzeug nicht zulässig oder aus technischen Gründen nicht möglich ist. Im Zweifelsfall kann der Landkreis anordnen, dass die Restabfallbehälter an einem Bereitstellungsplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Der Bereitstellungsplatz muss dann eine ausreichende Fläche aufweisen, um alle zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter – ggf. auch andere Abfallbehälter oder Restabfallbehälter anderer anschlusspflichtiger Personen – aufnehmen zu können. Im Übrigen gelten die Bereitstellungsplatzanforderungen nach Abs. 1 entsprechend. In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, kann der Landkreis die Entsorgung durch Abfallsäcke anordnen. In diesem Fall werden die Abfallsäcke dem Anschlusspflichtigen durch den Landkreis oder den beauftragten Dritten übergeben. § 12 Abs. 12 und 13 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.
- (7) Die Reinigung von Standplätzen, Stellplätzen, Transportwegen oder Bereitstellungsplätzen obliegt den anschlusspflichtigen Personen gemäß § 9 dieser Satzung.
- (8) Sind die Anforderungen für Standplätze, Stellplätze, Transportwege oder Bereitstellungsplätze nicht erfüllt und die Entsorgung entfällt deshalb, besteht kein Rechtsanspruch auf eine kostenfreie Nachentsorgung.

#### **§ 14 Benutzung und Behandlung der Restabfallbehälter**

- (1) Die Anschlusspflichtige/Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter allen Erzeugerinnen/Erzeugern und Besitzerinnen/Besitzern von Abfällen auf dem jeweiligen Grundstück zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Dies gilt auch für Gewerbe und die dort Beschäftigten.
- (2) Ist die ordnungsgemäße Entsorgung aufgrund des schuldhaften und wirksamen Verhaltens einer dritten Person oder durch deren Sache nicht ungehindert möglich, so können ihr die Kosten für eine Leerung außerhalb der dafür festgesetzten Tage im Sinne einer gebührenpflichtigen Nachentsorgung auferlegt werden. Der Landkreis behält sich vor, zur ordnungs-

gemäßen Entsorgung Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) zu ergreifen.

- (3) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle müssen in die Restabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) dieser Satzung eingefüllt werden. Sie dürfen nicht neben den Restabfallbehältern abgelegt werden, soweit sie nicht in die zugelassenen Abfallsäcke nach § 11 Abs. 7 dieser Satzung eingefüllt worden sind. Die Abfallentsorgung hat so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Es ist untersagt, Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle in Bioabfallbehälter, Papierbehälter oder in gelb gekennzeichnete Wertstoffbehälter „Gelbe Tonne“, einzufüllen.
- (4) Andere Abfälle als Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle dürfen nicht in die Restabfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 dieser Satzung eingefüllt werden. Dies betrifft insbesondere Sperrmüll, Bau- und Abbruchabfälle, gefährliche Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Batterien.
- (5) Abwasser, sonstige Flüssigkeiten, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Restabfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder erheblich verschmutzen können, dürfen nicht in die Restabfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 dieser Satzung eingefüllt werden.
- (6) Die vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) dieser Satzung sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Restabfallbehältern verdichtet, eingestampft, eingepresst, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Restabfallbehälter zu füllen.
- (7) Es obliegt der anschlusspflichtigen Person, das Festfrieren von Abfällen in den Restabfallbehältern durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- (8) Die vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Die anschlusspflichtige Person hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.
- (9) Bei der Nutzung eines Abfallsackes ist dieser zuzubinden und darf ein Gewicht von insgesamt 25 kg nicht überschreiten.
- (10) Zur Kennzeichnung der Restabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) dieser Satzung kann der Landkreis amtliche Abfallmarken oder vergleichbare Kennzeichnungen zur Nachweisführung nutzen. Sie dienen als Nachweis für die ordnungsgemäße Veranlagung. Die Abfallmarken werden jährlich verschickt und haben einen Aufdruck des laufenden Kalenderjahres. Als Nachweis des ordnungsgemäßen Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung ist die anschlusspflichtige Person verpflichtet, die Abfallmarken unverzüglich nach Zugang gut sichtbar auf dem Restabfallbehälter anzubringen. Restabfallbehälter ohne gültige amtliche Abfallmarke werden nicht geleert. Der Verkauf oder die Weitergabe einer amtlichen Abfallmarke widerspricht dem Benutzungszwang nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung und ist unzulässig. Das Bereitstellen der Restabfallbehälter mit nachgemachten Abfallmarken ist strafbar.
- (11) Die Entsorgung von Abfällen in einem Restabfallbehälter einer anderen anschlusspflichtigen Person ist nicht zulässig.
- (12) Für schuldhaft verursachte Personenschäden und Sachschäden an den Restabfallbehältern,

den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen, die durch unsachgemäße Behandlung der Restabfallbehälter oder Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in die Restabfallbehälter entstehen, haftet die Verursacherin/der Verursacher durch Schadensersatz. Darüber hinaus gelten die Regelungen des Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

- (13) Eine Beschädigung oder der Verlust von Restabfallbehältern sind dem Landkreis oder dem beauftragten Dritten unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust oder schuldhafter Beschädigung eines Restabfallbehälters durch eine dritte Person ist die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei nachzuweisen.
- (14) Die Aufstellung, der Wechsel oder die Abholung (Behälteränderung) von Abfallbehältern wird der beantragenden Person rechtzeitig bekannt gegeben.

## **§ 15 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr**

(1) Die Leerung erfolgt im Rahmen der Systemabfuhr:

- a) Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abfallsäcke nach Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120 und MGB 240 sowie Abfallsäcke): 21-täglich.
- b) Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. e) dieser Satzung (MGB 1.100): 14-täglich, wöchentlich oder 2 x wöchentlich.

Änderungen des Leerungszyklus sind sechs Wochen zuvor schriftlich zu beantragen. Sofern aus Gründen der Personenzahländerung oder aus weiteren zwingenden Gründen eine kurzfristige Änderung des Leerungszyklus erforderlich ist, muss dieser Änderungsantrag mindestens 21 Tage vorher eingegangen sein. § 12 Abs. 13 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

- c) Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. e) dieser Satzung (MGB 1.100) ist für einen Stellplatz bzw. einen Standplatz ein einheitlicher Leerungszyklus zu wählen.

- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.
- (3) Die Leerung der Restabfallbehälter bzw. das Abholen und Entleeren der Behälter von ihrem Bereitstellungs- oder Standplatz nach § 13 Abs. 1 und 2 dieser Satzung wird werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorgenommen. Die für die Leerung bestimmten Wochentage sowie künftige Änderungen dieser Termine oder des Leerungszyklus werden vom Landkreis ortsüblich bekannt gegeben. Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag eingesammelt werden.
- (4) Für saisonale Grundstücke gemäß § 2 Abs. 22 dieser Satzung beginnt die jährliche Entsorgung mit der ersten planmäßigen Abfuhr im April und endet mit der ersten planmäßigen Abfuhr im Oktober.
- (5) Versäumt die anschlusspflichtige Person die ordnungsgemäße Bereitstellung der Restabfallbehälter, so wird auf Antrag die Leerung außerhalb der dafür festgesetzten Tage als gebührenpflichtige Nachentsorgung vorgenommen.
- (6) Fallen außerhalb des Leerungszyklus Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle an, für die das beantragte Behältervolumen nicht ausreicht, kann die anschlusspflichtige Person gebührenpflichtig zusätzliche Entsorgungen beim Landkreis oder beim beauftragten Dritten

beantragen oder Abfallsäcke erwerben.

Bei der Beantragung von zusätzlichen Entsorgungen ist der Bereitstellungs- oder Standplatz des zu entleerenden Restabfallbehälters anzugeben. Der Termin der zusätzlichen Entsorgung wird vom Landkreis bekannt gegeben. § 13 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

- (7) Die Abholung von Abfällen in zugelassenen Großraum- und Pressmüllcontainern erfolgt auf Anforderung beim beauftragten Dritten.

### III. ABSCHNITT: ENTSORGUNG GETRENNT ZU SAMMELNDER ABFÄLLE

#### § 16 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll von Wohngrundstücken wird im Holsystem auf Abruf einmal jährlich kostenfrei abgefahren. Im Rahmen dieser Sammlung erfolgt die Abfuhr bis zu einer Menge von 5 m<sup>3</sup> pro Haushalt. Die Abholung von Sperrmüll kann bei dem beauftragten Dritten mündlich, schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Anfallortes, der Art und der Menge des Sperrmülls angemeldet werden. Der Abholtermin wird der beantragenden Person rechtzeitig bekannt gegeben. Alternativ zur Abholung kann Sperrmüll an den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer bis zu einer Menge von 2 m<sup>3</sup> unter Vorlage einer ausgestellten Anmeldebestätigung „Sperrmüll zur Selbstanlieferung“ einmal jährlich gebührenfrei abgegeben werden.
- (2) Die Abfallbesitzerin/Der Abfallbesitzer kann auch einen gebührenpflichtigen Expressservice für Sperrmüllentsorgungen in Anspruch nehmen. In diesem Fall erfolgt die Entsorgung innerhalb einer Woche.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann die Sperrmüllabfuhr in Großwohnsiedlungen für Wohnungsverwaltungsgesellschaften auf Antrag durch Straßensammlung geregelt werden. Die Termine der Straßensammlung werden den betroffenen Wohnungsverwaltungsgesellschaften gesondert mitgeteilt. Die Straßensammlung erfolgt höchstens einmal pro Halbjahr.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann die Sperrmüllentsorgung von veranlagten Erholungsgrundstücken bei dem beauftragten Dritten mündlich, schriftlich oder elektronisch angemeldet werden. Der Sperrmüll kann an den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer bis zu einer Menge von 2 m<sup>3</sup> unter Vorlage einer ausgestellten Anmeldebestätigung „Sperrmüll zur Selbstanlieferung“ für jedes veranlagte Grundstück einmal jährlich gebührenfrei abgegeben werden.
- (5) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus Gewerbe und anderen Herkunftsbereichen erfasst, soweit dieser der haushaltsüblichen Art und Menge (5 m<sup>3</sup>) entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr erfolgt nach Abs. 1. Alternativ zur Abholung kann Sperrmüll an den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer bis zu einer Menge von 2 m<sup>3</sup> unter Vorlage einer ausgestellten Anmeldebestätigung „Sperrmüll zur Selbstanlieferung“ gebührenfrei abgegeben werden.
- (6) Der Sperrmüll ist an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, unfallsicher am Straßenrand vor dem jeweiligen Grundstück bereitzustellen. Sofern Grundstücke aufgrund der Lage nicht vom Sammelfahrzeug angefahren werden können, ist der Sperrmüll an der nächsten für Sammelfahrzeuge als befahrbar eingestuften Straße bzw. Weg bereitzustellen. Für die Bereitstellung gelten die Vorgaben des § 13 Abs. 1 und 4 bis 8 dieser Satzung entsprechend. Näheres ist den Aufstellhinweisen des beauftragten Dritten zu entnehmen. Sperrmüll darf nicht außerhalb des Bereitstellungszeitraumes

nach Satz 1 in den öffentlichen Verkehrsraum gebracht werden oder dort verbleiben.

- (7) Darüber hinaus hat die anschlusspflichtige Person und jede andere Abfallbesitzerin/jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Landkreises das Recht und die Pflicht, Sperrmüll gesondert und durch ein selbst gewähltes für die gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie § 18 KrWG zugelassenes Unternehmen auf eigene Rechnung abfahren zu lassen.
- (8) Sperrmüll ist von der Besitzerin/vom Besitzer verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet zur Entsorgung bereitzustellen. Insbesondere Teppiche und textile Bodenbeläge sind handlich zu bündeln bzw. zu rollen und zu verschnüren. Für sperrige Gegenstände darf das Höchstmaß von 2 m Länge nicht überschritten werden. Das Gewicht eines einzelnen Gegenstandes darf 70 kg nicht übersteigen. Größere Gegenstände, die die Maße übersteigen, sind entsprechend zu zerteilen bzw. zu zerlegen. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sowie im Übrigen auch zumutbar sein.
- (9) Der zu entsorgende Sperrmüll ist getrennt nach Holz (z. B. Schrankteile, Regale, Tische, Stühle), Schrott und anderem Sperrmüll zur Entsorgung bereitzustellen und hat den Vorgaben aus Abs. 8 zu entsprechen. Die Trennung erfolgt soweit möglich und zumutbar.
- (10) Es ist verboten, andere Abfälle (z. B. Gegenstände aus Bau- oder Umbauarbeiten, wie Steine, Ziegel, Fenster, etc., sowie Schadstoffe, Elektrogeräte, Kraftfahrzeugteile, Reifen und in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackter Restabfall) als Sperrmüll zur Entsorgung bereitzustellen.
- (11) Zu entsorgende sperrige Gegenstände, die elektrische Bestandteile enthalten, sind nicht Sperrmüll im Sinne des § 2 Abs. 25 dieser Satzung, sondern sind nach Maßgabe des § 21 dieser Satzung zu entsorgen.

### **§ 17 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)**

- (1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne des § 2 Abs. 11 dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, insbesondere Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Eier und Eierschalen, Brotreste, Obst- und Gemüsereste sowie -schalen, gekochte Speisereste, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbares Kleintierstreu, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonstige organische Abfälle (z. B. Holzwolle, Holzspäne von unbehandeltem Holz). Hier- von ausgenommen sind Fleischreste und Knochen.
- (2) Erzeugerinnen/Erzeuger und Besitzerinnen/Besitzer von Bioabfällen können diese in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten. Unmittelbare Grundstücksnachbarinnen/Grundstücksnachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (3) Die Bioabfallbehälter nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung werden vom beauftragten Dritten des Landkreises bereitgestellt. Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Wohngrundstück oder Gewerbe und anderen Herkunftsbereich können von der anschlusspflichtigen Person nach § 9 dieser Satzung bis zu zwei Bioabfallbehälter beantragt werden. Abweichend von Satz 2 können bei Wohngrundstücken mit mehr als 20 Personen Bioabfallbehälter in ausreichender Anzahl beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landkreis oder der beauftragte Dritte. Die gemeinsame Nutzung von Bioabfallbehältern durch unmittelbare Grundstücksnachbarinnen/Grundstücksnachbarn ist zulässig.

- (4) Zur Kennzeichnung der Bioabfallbehälter kann der Landkreis amtliche Abfallmarken oder vergleichbare Kennzeichnungen zur Nachweisführung nutzen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 Abs. 10 dieser Satzung für Bioabfallbehälter entsprechend.
- (5) Die Bereitstellung von Bioabfallbehältern ist nicht zulässig, wenn die Hausmüllentsorgung über Abfallsäcke erfolgen muss.
- (6) Für Erholungsgrundstücke kann je wirtschaftlicher Einheit ein Bioabfallbehälter beantragt werden. Für Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbaren Organisationen können abweichend von Abs. 3 Bioabfallbehälter in ausreichender Anzahl beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landkreis oder der beauftragte Dritte.
- (7) Bioabfallbehälter sind von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer nach den Vorgaben des § 13 Abs. 1 dieser Satzung bereitzustellen.
- (8) Abweichend von Abs. 7 können auf Antrag der Besitzerin/des Besitzers von Bioabfällen die Bioabfallbehälter gebührenpflichtig nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 dieser Satzung durch den Entsorger von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug geholt und nach der Leerung zum Standplatz zurückgestellt werden.
- (9) Für den Standplatz, den Transportweg, die Benutzung der Bioabfallbehälter und die Nachentsorgung gelten die Regelungen des § 13 Abs. 2 und 4 bis 8, des § 14 Abs. 1 und 3 bis 8, 12 sowie 13 und des § 15 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
- (10) Die Leerung der Bioabfallbehälter erfolgt in 14-täglichem Rhythmus. Ein verkürzter Leerungszyklus kann in Großwohnsiedlungen für Wohnungsverwaltungsgesellschaften auf Antrag vom Landkreis oder dem beauftragten Dritten festgelegt werden. Dies kann der Fall sein, wenn das Grundstück keinen ausreichenden Platz aufweist, der Standplatz baulich nicht verändert werden kann oder eine hohe Anzahl von Bioabfallbehältern unverhältnismäßig ist. Die Termine der Abholtagung werden nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 dieser Satzung bekannt gegeben.
- (11) Bioabfälle sind lose oder in Papiertüten oder in Zeitungspapier eingewickelt in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Die Verwendung von Kunststofftüten, einschließlich kompostierbarer Kunststofftüten, ist unzulässig. Darüber hinaus ist es verboten, in die Bioabfallbehälter andere Abfälle als Bioabfälle zu entsorgen. Befinden sich in den Bioabfallbehältern andere Abfälle als Bioabfälle, wird der Behälter im Rahmen der Hausmüllentsorgung gebührenpflichtig geleert. Über die gebührenpflichtige Entsorgung entscheidet der Landkreis.
- (12) Grün- und Gartenabfälle können auf den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises gebührenpflichtig im Bringsystem angeliefert werden. Bei der Anlieferung kompostierbarer Gehölze darf die Ast- bzw. Stammdicke 10 cm nicht überschreiten.
- (13) Weihnachtsbäume werden kostenfrei im Holsystem abgefahren. Weihnachtsbäume mit einer Länge über 2 m sind mittig mindestens einmal zu teilen. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen vollständig abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an den öffentlichen Stellplätzen bereitzulegen. Die Abholtermine werden ortsüblich bekanntgegeben. Regelungen zu Brauchtumsfeuern bleiben hiervon unberührt.

## **§ 18 Altpapier**

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), werden im Holsystem erfasst.

- (2) Die Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. b) und c) dieser Satzung (MGB 240 und MGB 1.100) werden vom beauftragten Dritten des Landkreises bereitgestellt. Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Wohngrundstück oder Gewerbe und anderen Herkunftsbereich können von der anschlusspflichtigen Person nach § 9 dieser Satzung bis zu vier Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. b) dieser Satzung (MGB 240) beantragt werden. Abweichend von Satz 2 können bei Wohngrundstücken mit mehr als 20 Personen oder Gewerbe und andere Herkunftsbereiche Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. c) dieser Satzung (MGB 1.100) beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landkreis oder der beauftragte Dritte. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbare Grundstücksnachbarinnen/ Grundstücksnachbarn ist zulässig.
- (3) Zur Kennzeichnung der Papierbehälter kann der Landkreis amtliche Abfallmarken oder vergleichbare Kennzeichnungen zur Nachweisführung nutzen. Bei Einführung der Abfallmarken gelten die Regelungen des § 14 Abs. 10 dieser Satzung für Papierbehälter entsprechend.
- (4) Die Bereitstellung von Papierbehältern ist nicht zulässig, wenn die Hausmüllentsorgung über Abfallsäcke erfolgen muss.
- (5) Für Erholungsgrundstücke kann je wirtschaftlicher Einheit ein Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. b) dieser Satzung (MGB 240) beantragt werden. Für Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbaren Organisationen können abweichend von Abs. 2 Papierbehälter in ausreichender Anzahl beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landkreis oder der beauftragte Dritte.
- (6) Papierbehälter sind von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer nach den Vorgaben des § 13 Abs. 1 dieser Satzung bereitzustellen.
- (7) Abweichend von Abs. 6 können auf Antrag der Besitzerin/des Besitzers von Altpapier die Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. a) und b) dieser Satzung (MGB 120 und MGB 240) gebührenpflichtig nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 dieser Satzung durch den Entsorger von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug geholt und nach der Leerung zum Standplatz dorthin zurückgestellt werden.
- (8) Für den Standplatz, den Transportweg, die Benutzung der Papierbehälter und die Nachentsorgung gelten die Regelungen des § 13 Abs. 2 und 4 bis 8, des § 14 Abs. 1 und 3 bis 8, 12 und 13 sowie des § 15 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
- (9) Die Leerung der Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. a) und b) dieser Satzung (MGB 120 und MGB 240) erfolgt in 4-wöchentlichem Rhythmus. Die Termine der Abholtag werden nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 dieser Satzung bekannt gegeben.
- (10) Die Leerung der Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. c) dieser Satzung (MGB 1.100) erfolgt in der Regel wöchentlich. Ein verkürzter Leerungszyklus bis maximal 3 x wöchentlich kann im Bedarfsfall vom Landkreis festgelegt werden.
- (11) Es ist verboten, in die Papierbehälter andere Abfälle als Altpapier zu entsorgen. Befinden sich in den Papierbehältern andere Abfälle als Altpapier, wird der Behälter im Rahmen der Hausmüllentsorgung gebührenpflichtig geleert. Über die gebührenpflichtige Entsorgung entscheidet der Landkreis.
- (12) Das Sammelsystem des Landkreises für Altpapier wird auch als Rücknahmesystem für Verpackungen aus Papier und Pappe mitbenutzt.
- (13) Verpackungen aus Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushal-

tungen, die unterhalb des Schwellenwertes für private Endverbraucherinnen/Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 Verpackungsgesetz (VerpackG) liegen, können über die in § 11 Abs. 3 dieser Satzung zugelassenen Papierbehälter (Holsystem) sowie auf den Recycling- und Wertstoffhöfen entsorgt werden (Bringsystem).

- (14) Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. a) dieser Satzung (MGB 120) werden seit 1. Januar 2020 vom beauftragten Dritten des Landkreises nicht mehr bereitgestellt. Vor diesem Stichtag bereitgestellte Papierbehälter können als Altbestand bis zur Abmeldung von der Abfallentsorgung oder bis zur Behälteränderung (Wechsel oder Abholung) weiter genutzt werden. Werden Behälteränderungen für Papierbehälter beantragt, werden nach Abs. 2 ausschließlich Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. b) und c) dieser Satzung (MGB 240 und MGB 1.100) entsprechend der Bestimmungen der Abfallgebührensatzung bereitgestellt.

## **§ 19 Leicht- und Glasverpackungen**

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verkaufsverpackungen (Leichtverpackungen) aus Glas, Weißblech, Aluminium und Kunststoff sowie deren Verbünde erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 7 Abs. 1 VerpackG.
- (2) Leichtverpackungen sind in gelb gekennzeichneten Wertstoffbehältern („Gelbe Tonne“ MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) zu sammeln und an den ortsüblich bekannt gegebenen Abholtagen zur Abholung bereitzustellen. Die Wertstoffbehälter sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 dieser Satzung bereitzustellen. In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, kann der Landkreis oder der hierfür beauftragte Dritte Ausnahmen regeln.
- (3) Das Einfüllen von Hausmüll und anderen Abfällen (außer Leichtverpackungen mit dem "Grünen Punkt") in die Wertstoffbehälter ist verboten. Befinden sich in den Wertstoffbehältern erhebliche Mengen anderer Abfälle als Leichtverpackungen, werden die Wertstoffbehälter im Rahmen der Hausmüllentsorgung gebührenpflichtig geleert.
- (4) Altglas ist nach Weiß-, Braun- und Grünglas sortiert in aufgestellte Depotcontainer auf öffentlichen Stellplätzen zu bringen. Andersfarbiges Altglas ist ausschließlich in den Depotcontainern für Grünglas zu entsorgen. Die Ablagerung von Altglas und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben diesen Depotcontainern ist verboten. Die Depotcontainer dürfen nur werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden. Näheres regelt § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV).
- (5) Über die Gestellung der Depotcontainer auf öffentlichen Stellplätzen entscheidet der Landkreis.

## **§ 20 Haushaltstypischer Schrott**

- (1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen aus privaten Haushaltungen können auf den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises abgegeben werden. Darüber hinaus werden diese Abfälle aus privaten Haushaltungen auf Antrag abgeholt. Die Abholung kann bei dem beauftragten Dritten mündlich, schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Anfallortes, der Art und Menge beantragt werden. Der Abholtermin wird der beantragenden Person rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Der haushaltstypische Schrott ist getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen. Für die Bereitstellung gelten die Vorgaben des § 13 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend. Für einzelne Gegenstände darf das Höchstmaß von 2 m Länge nicht überschritten werden. Das Gewicht eines einzelnen Gegenstandes darf 35 kg nicht übersteigen. Größere Gegenstände, die die Maße übersteigen, sind entsprechend zu zerteilen bzw. zu zerlegen. Die Verladung des

Schrotts muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

- (3) Von der Sammlung wird auch Schrott aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er in haushaltsüblicher Art und Menge anfällt, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.

## **§ 21 Elektro- und Elektronikaltgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 2 Abs. 13 dieser Satzung werden als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte nach dem ElektroG auf den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises kostenfrei angenommen.
- (2) Darüber hinaus werden Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen, soweit es sich um Haushaltsgroßgeräte (Kühl- und Tiefkühlgeräte, Elektroherde, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Fernsehgeräte, Computer u. ä.) handelt, auf Antrag abgeholt. Die Abholung kann bei dem beauftragten Dritten mündlich, schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Anfallortes, der Art und Menge beantragt werden. Der Abholtermin wird der beantragenden Person rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte im Sinne des Abs. 2 aus privaten Haushaltungen sind von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer nach den Vorgaben des § 13 Abs. 1 dieser Satzung bereitzustellen. Das Gewicht eines Einzelgerätes darf 70 kg nicht übersteigen. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von Hand oder unter Verwendung von mechanischen und technischen Hilfsmitteln gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (4) Kleingeräte (elektrische Werkzeuge, Bügeleisen, Toaster, elektrische Zahnbürste, Telefon, Taschenrechner u. ä.) können nur zur Abholung bereitgestellt werden, wenn gleichzeitig eine Abholung von Haushaltsgroßgeräten nach Abs. 2 erfolgt.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) werden nach Abs. 1 angenommen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Beantragung der Abholung erfolgt nach Abs. 2.
- (6) Die Vertreterin/Der Vertreter von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des § 3 Abs. 11 ElektroG kann Altgeräte aus privaten Haushaltungen an den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises kostenfrei anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Vor der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.
- (7) Die Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist verboten, wenn die Geräte nicht vom Landkreis oder vom beauftragten Dritten eingesammelt werden. Solche Verstöße werden nach dem KrWG und/oder dem ElektroG geahndet.
- (8) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die das Gewicht von jeweils 70 kg nach Abs. 3 übersteigen, sind nach Abs. 1 an den Recycling- und Wertstoffhöfen anzuliefern.

## **§ 22 Bau- und Abbruchabfälle**

- (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne des § 2 Abs. 8 dieser Satzung aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, die nachweislich nicht verwertet

werden können, können in kleinen Mengen bis zu 2 m<sup>3</sup> gebührenpflichtig an den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises anzuliefern.

- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Baustoffe auf Gipsbasis, Holz, Kunststoffe, Metall, Pappe und Bodenaushub, sind soweit möglich und zumutbar getrennt zu halten und vorrangig Verwertungsanlagen zu überlassen.
- (3) Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nach § 6 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 dieser Satzung von der Entsorgung vollständig ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 dieser Satzung zu entsorgen.
- (4) Bau- und Abbruchabfälle, die als gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der AVV gelten, aus privaten Haushaltungen können im Rahmen der Kleinmengenregelung im Sinne des Abs. 1 nur an den Recyclinghöfen des Landkreises angeliefert werden. Bau- und Abbruchabfälle, die als gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der AVV gelten, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe), soweit sie insgesamt in Mengen bis zu 2.000 kg pro Jahr anfallen, können im Rahmen der Kleinmengenregelung nach Abs. 1 nur an den Recyclinghöfen angeliefert werden.
- (5) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne des Abs. 1, die gefährliche Stoffe enthalten, von mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger sind der SBB - Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH anzudienen.
- (6) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis anzuzeigen.

### **§ 23 Gefährliche Abfälle an den Schadstoffsammelstellen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Wohn- und Erholungsgrundstücke), die als gefährliche Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 15 dieser Satzung gelten, sind an den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe oder dem Schadstoffmobil gebührenfrei zu überlassen. An dem Schadstoffmobil darf von der anliefernden Person je Sammlung und Abfallart die haushaltsübliche Kleinmenge von bis zu 20 kg (Gebindegrößen von insgesamt max. 20 Liter) gefährlicher Abfälle im Sinne des Satzes 1 überlassen werden. Davon abweichende, größere Gebinde mit einem Gewicht von mehr als 20 kg oder einem Volumen von mehr als 20 Litern können im Einzelfall nach vorheriger Absprache nur an den Schadstoffsammelstellen abgegeben werden. Das Gewicht eines Einzelbehälters darf 35 kg nicht übersteigen.
- (2) Termine bzw. Annahmezeiten und Standorte des Schadstoffmobils sowie die Annahmebedingungen werden vom Landkreis ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Gefährliche Abfälle im Sinne des Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe), soweit sie insgesamt in Mengen bis zu 2.000 kg pro Jahr anfallen, können im Rahmen der Kleinmengenregelung nach Abs. 1 an den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe gebührenpflichtig abgegeben werden.
- (4) Gefährliche Abfälle im Sinne des Abs. 1 von mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger sind der SBB - Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH anzudienen.
- (5) Die gebührenfreie Überlassung von gefährlichen Abfällen nach Abs. 1 erfolgt mindestens einmal jährlich mittels Schadstoffmobil und ganzjährig durch die Recyclinghöfe des Landkreises. Die gebührenpflichtige Überlassung von gefährlichen Abfällen nach Abs. 3 erfolgt ganzjährig auf den Recyclinghöfen.

## **IV. ABSCHNITT: NEBENBESTIMMUNGEN**

### **§ 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Bleibt die Abfallentsorgung durch den beauftragten Dritten aus, so ist zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der beauftragte Dritte zu benachrichtigen.
- (2) Wird die Abfallentsorgung in Form des Einsammelns und Beförderns infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen (z. B. Unwetter, Glatteis, Schneefall, etc.), höhere Gewalt, Schadenslagen, behördliche Anordnungen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abholung vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so wird sie unverzüglich nachgeholt. Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- (4) Die am Entsorgungstag zur Abholung bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, durch die anschlusspflichtige Person vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.
- (5) Bei planbaren Baumaßnahmen, die die Abfallentsorgung über einen längeren Zeitraum beeinträchtigen, sind die Bereitstellungsorte innerhalb der Baumaßnahme vor Beginn von der Veranlasserin/vom Veranlasser oder der Auftraggeberin/dem Auftraggeber der Baumaßnahme bzw. von der Vertreterin/dem Vertreter mit den beauftragten Dritten des Landkreises bzw. mit dem Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Im Sinne einer kundenfreundlichen, praktischen als auch verkehrssicheren Lösung soll es Ziel sein, die Restabfallbehälter oder Abfallsäcke, Bioabfallbehälter, Papierbehälter und Wertstoffbehälter oder andere Abfallbehälter an einer als befahrbar eingestuften Straße bzw. Weg ungehindert entsorgen zu können. Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 und 6 sowie § 14 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (6) Bei kurzzeitigen planbaren Störungen der Abfallentsorgung, wie z. B. Straßenfeste, kurzzeitige Bauarbeiten, Märkte, etc., gelten die Vorschriften des Abs. 4 entsprechend.
- (7) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf bzw. in den Abfallentsorgungsanlagen nach § 26 Abs. 1 dieser Satzung infolge der in Abs. 2 genannten Umstände, auf die der Landkreis oder der beauftragte Dritte keinen Einfluss haben, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz.

### **§ 25 Überlassung und Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen gelten Abfälle, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Als überlassen im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG gelten zum Einsammeln und Befördern Abfälle, die in zulässiger Weise nach Maßgabe dieser Satzung bereitgestellt bzw. den jeweiligen Recycling- und Wertstoffhöfen oder dem Schadstoffmobil unmittelbar und ordnungsgemäß übergeben wurden.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie im Sammelfahrzeug verladen oder an den Recycling- und Wertstoffhöfen angenommen wurden.
- (4) Der Landkreis oder der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

- (5) Unbefugten Personen ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.
- (6) Die Überlassungspflicht an den Landkreis entfällt für Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, sofern die Sammlung der zuständigen Behörde entsprechend § 18 KrWG angezeigt wurde und im Falle der gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.  
Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen ausgeschlossen. Die Vorgaben des § 21 Abs. 8 dieser Satzung und die Regelungen des KrWG und/oder ElektroG gelten entsprechend.
- (7) Wurde die gemeinnützige und gewerbliche Sammlung der zuständigen Behörde entsprechend § 18 KrWG nicht angezeigt, kann der Landkreis die Sammlung im Einzelfall untersagen. In diesem Fall ist die Aufforderung zur Abgabe von Abfällen zur Verwertung außerhalb des kreislichen Sammelsystems verboten.

## **§ 26 Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Abfälle, die nicht von der Selbstbeförderung im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen sind und für die nach § 17 Abs. 1 KrWG eine Überlassungspflicht zur Entsorgung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht, sind an folgende Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern:
  - a) Recyclinghof Eberswalde
  - b) Recyclinghof Bernau
  - c) Abfallumschlagstation Bernau
  - d) Wertstoffhof Ahrensfelde
  - e) Wertstoffhof Althüttendorf
  - f) Wertstoffhof Wandlitz
  - g) Wertstoffhof Werneuchen

Der Landkreis gibt die weitere Eröffnung und Schließung von Abfallentsorgungsanlagen ortsüblich bekannt.

- (2) An den Recycling- und Wertstoffhöfen, der Abfallumschlagstation und für das Schadstoffmobil gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle dies erfordert. Die Anweisungen des Dienstpersonals der Recycling- und Wertstoffhöfe, der Abfallumschlagstation und des Schadstoffmobils sind zu befolgen.
- (3) Die Betriebszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt.
- (4) Es dürfen grundsätzlich nur Abfälle angeliefert werden, die im Entsorgungsgebiet des Landkreises anfallen. Die anliefernde Person hat die Art, die Menge, die Zusammensetzung und/

oder die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung auf geeignete Weise glaubhaft zu machen. Dies gilt insbesondere für Anlieferungen von Abfällen aus Gewerbebetrieben und anderen Herkunftsbereichen. Der Landkreis oder der beauftragte Dritte kann die Glaubhaftmachung durch Stichproben überprüfen.

- (5) Der Landkreis ist berechtigt, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung, chemisch-physikalische Untersuchungen der in seinen Abfallentsorgungsanlagen zu beseitigenden Abfallstoffe durchzuführen oder Untersuchungen durch sachverständige Dritte zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung hat im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder einer Bestimmung dieser Satzung die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer bzw. die anliefernde Person zu tragen und werden durch Bescheid festgesetzt.
- (6) Die Anlieferung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass erhebliche Belästigungen und Gefahren, insbesondere durch Geruch, Staub, Lärm oder herunterfallende Gegenstände nicht auftreten können. Asbestzementabfälle, andere asbesthaltige Abfälle und Dämmmaterialien (Mineralwolle, KMF) werden nur angenommen, wenn sie bei der Anlieferung vollständig verpackt sind. Die Verpackungen müssen den Anforderungen der „Technische Regel für Gefahrstoffe Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519)“ entsprechen.
- (7) Die Anlieferung an den Recycling- und Wertstoffhöfen ist mit Fahrzeugen - einschließlich Anhänger - bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 t zulässig. Bei einem Gewicht von mehr als 3,5 t ist die Anlieferung nur über die Abfallumschlagstation Bernau möglich.
- (8) Der Landkreis oder der beauftragte Dritte ist berechtigt, der Abfallbesitzerin/dem Abfallbesitzer bzw. der anliefernden Person weitere Auflagen zu erteilen. Im begründeten Einzelfall kann der Landkreis die Abfallanlieferungen zurückweisen, den kostenpflichtigen Ab- bzw. Rücktransport anordnen und/oder eine anderweitige Einzelfallentscheidung treffen.
- (9) Für schuldhaft verursachte Personenschäden und Sachschäden auf und an den Abfallentsorgungsanlagen, die durch unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung widersprechenden Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer bzw. die anliefernde Person durch Schadensersatz.

## **§ 27 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung). Es besteht Kostendeckungsgebot.

## **§ 28 Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Anschlusspflichtige/Der Anschlusspflichtige gemäß § 9 dieser Satzung oder die Abfallzeugerin/der Abfallzeuger und die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer sind verpflichtet, dem Landkreis innerhalb von 21 Kalendertagen alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 dieser Satzung und die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren nach der Abfallgebührensatzung begründen, schriftlich mitzuteilen. Dabei sind insbesondere
  - der Name und die Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers,
  - bei Eigentümergemeinschaften die zur Abgabe von Erklärungen bevollmächtigte Person,
  - wenn die Anschlusspflicht von § 9 Abs. 1 dieser Satzung abweicht, der Name und die Anschrift der anschlusspflichtigen Person,
  - der erstmalige oder letztmalige Anfall von Abfällen,

- die Anzahl und Größe der benötigten Restabfallbehälter,
- die Nutzungsart des Grundstücks,
- die Lage des Grundstücks (hinsichtlich der Erreichbarkeit),
- bei Wohngrundstücken die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen,
- bei Erholungsgrundstücken die Mieterin/der Mieter oder die Pächterin/der Pächter,
- bei Kleingartenanlagen die Anzahl der Parzellen,
- bei gemeinsamen Wochenendhausgebieten die Anzahl der Parzellen, Wochenendhäuser o. ä. und
- bei Gewerbebetrieben oder anderen Herkunftsbereichen deren Art, Anzahl sowie die Angaben zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte

anzugeben. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Wesentliche Veränderungen im Laufe des Anschlusses sind dem Landkreis oder dem beauftragten Dritten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 10 dieser Satzung geführt haben.

- (2) Im Fall eines Wechsels der anschlusspflichtigen Personen sind sowohl die bisherige als auch die neue anschlusspflichtige Person verpflichtet, die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 dem Landkreis oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann der Landkreis oder der beauftragte Dritte von der anschlusspflichtigen Person sowie von der Abfallerzeugerin/vom Abfallerzeuger oder von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer jederzeit Auskunft über die für die Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.
- (4) Wird die anschlusspflichtige Person durch eine natürliche oder juristische Person vertreten, so gelten für diese die in Abs. 1 bis 3 genannten Pflichten.
- (5) Die Durchführung einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG ist dem Landkreis rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Sammlung formlos mitzuteilen.

### **§ 29 Modellversuche**

- (1) Zur Erprobung neuer Methoden der Abfallvermeidung, -sammlung, -entsorgung und -finanzierung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Dabei sind neue Gebührenmodelle möglich, wenn sie die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner nicht zusätzlich finanziell belasten.
- (2) Werden zur Erprobung eines neuen Sammelsystems neue Abfallbehälter eingeführt, so finden die Bestimmungen zum Bereitstellungsplatz, dem Standplatz, dem Transportweg und die Benutzung der Behälter gemäß §§ 13 und 14 Abs. 1 und 3 bis 8 und 12 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

### **§ 30 Anordnungsbefugnis**

Die Anordnungsbefugnis des Landkreises ergibt sich aus § 10 BbgAbfBodG. Danach kann der Landkreis die zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen überwachen und durch Anordnungen oder Maßnahmen durchsetzen. Für die zwangsweise Durchsetzung dieser Verpflichtungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

## § 31 Bußgeldvorschriften

(1) Eine Person handelt ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung nicht in vorgeschriebener Weise entsorgt.
2. sich entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung, auch i. V. m. Abs. 3 bis 6 oder 9, nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt.
3. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung die öffentliche Abfallentsorgung nicht benutzt.
4. entgegen § 10 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 1 dieser Satzung den Wegfall der der Befreiung vom Anschlusszwang zugrunde liegenden Umstände dem Landkreis nicht mitteilt.
5. entgegen § 12 Abs. 13 dieser Satzung die erforderlichen Restabfallbehälter nicht anfordert.
6. entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung, auch i. V. m. § 17 Abs. 7 oder 9 oder § 18 Abs. 6 oder 8 dieser Satzung, die Vorgaben für Bereitstellungsplätze, Standplätze oder Transportwege nicht erfüllt.
7. entgegen § 13 Abs. 7 dieser Satzung den Standplatz, Stellplatz, Transportweg oder Bereitstellungsplatz nicht reinigt.
8. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 4 dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle in andere Behälter als Restabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) dieser Satzung einfüllt.
9. entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung andere Abfälle als Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle in die Restabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) oder Abfallsäcke gemäß Abs. 7 dieser Satzung einfüllt.
10. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung Abwasser, sonstige Flüssigkeiten, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Restabfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, in die Restabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) oder Abfallsäcke gemäß Abs. 7 dieser Satzung einfüllt.
11. entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung Restabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) dieser Satzung überfüllt, Abfälle darin verdichtet, einstampft, einpresst, einschlämmt oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Restabfallbehälter einfüllt und dadurch Restabfallbehälter anderweitig beschädigt oder zerstört.
12. entgegen § 14 Abs. 8 Satz 1 dieser Satzung die bereitgestellten Restabfallbehälter nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.
13. entgegen § 14 Abs. 10 dieser Satzung, auch i. V. m. § 17 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 dieser Satzung, die zugesandten gültigen amtlichen Abfallmarken nach Zugang nicht auf dem Abfallbehälter anbringt und den Abfallbehälter ohne gültige amtliche Abfallmarke zur Entsorgung bereitstellt.
14. entgegen § 14 Abs. 10 Satz 6 dieser Satzung, auch i. V. m. § 17 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 dieser Satzung, die zugesandten gültigen amtlichen Abfallmarken verkauft oder weitergibt.

15. entgegen § 14 Abs. 11 dieser Satzung Abfälle unrechtmäßig in die Restabfallbehälter einer anderen anschlusspflichtigen Person entsorgt.
16. entgegen § 16 Abs. 6 dieser Satzung Sperrmüll außerhalb des Bereitstellungszeitraumes in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt.
17. entgegen § 16 Abs. 8 dieser Satzung Sperrmüll nicht in geordneter Weise zur Entsorgung bereitstellt.
18. entgegen § 16 Abs. 10 dieser Satzung andere Abfälle als Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt.
19. entgegen § 17 Abs. 7 dieser Satzung Bioabfallbehälter nicht den Vorgaben entsprechend zur Abholung bereitstellt.
20. entgegen § 17 Abs. 9 dieser Satzung die Vorgaben des Standplatzes, Transportweges und der Benutzung der Bioabfallbehälter nicht einhält.
21. entgegen § 17 Abs. 11 dieser Satzung andere Abfälle als Bioabfälle in die Bioabfallbehälter entsorgt.
22. entgegen § 18 Abs. 6 dieser Satzung Papierbehälter nicht den Vorgaben entsprechend zur Abholung bereitstellt.
23. entgegen § 18 Abs. 8 dieser Satzung die Vorgaben des Standplatzes, Transportweges und der Benutzung der Papierbehälter nicht einhält.
24. entgegen § 18 Abs. 11 dieser Satzung andere Abfälle als Altpapier in die Papierbehälter entsorgt.
25. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung Wertstoffbehälter nicht den Vorgaben entsprechend zur Abholung bereitstellt.
26. entgegen § 19 Abs. 3 dieser Satzung andere Abfälle in gelb gekennzeichnete Wertstoffbehälter „Gelbe Tonne“ einfüllt.
27. entgegen § 20 Abs. 2 oder § 21 Abs. 3 dieser Satzung haushaltstypischen Schrott oder Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht den Vorgaben entsprechend zur Abholung bereitstellt.
28. entgegen § 22 Abs. 2 dieser Satzung Bau- und Abbruchabfälle nicht getrennt überlässt.
29. entgegen § 22 Abs. 4 dieser Satzung Bauarbeiten, bei denen Bau- und Abbruchabfälle anfallen, nicht spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis anzeigt.
30. entgegen § 24 Abs. 4 oder 5 dieser Satzung keine Vorkehrungen zur ungehinderten Entsorgung der Restabfallbehälter und Abfallsäcke, Bioabfallbehälter, Papierbehälter und Wertstoffbehälter oder andere Abfallbehälter trifft.
31. entgegen § 25 Abs. 5 dieser Satzung Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
32. entgegen § 25 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung zur Abgabe von Abfällen zur Verwertung außerhalb des kreislichen Sammelsystems auffordert.

33. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung die Anweisungen des Dienstpersonals der Recycling- und Wertstoffhöfe, der Abfallumschlagstation und des Schadstoffmobils nicht befolgt.
34. entgegen § 28 Abs. 1 dieser Satzung, auch i. V. m. Abs. 2 bis 4, es unterlässt, dem Landkreis erforderliche Angaben, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, mitzuteilen.
35. entgegen § 28 Abs. 5 dieser Satzung die Durchführung einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG dem Landkreis vor dem Termin der jeweiligen Sammlung nicht rechtzeitig mitteilt.
36. entgegen § 29 Abs. 2 dieser Satzung einen im Modellversuch erprobten neuen Abfallbehälter nicht den Vorgaben entsprechend zur Abholung bereitstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf Grund dieser Satzung ist nach § 50 Abs. 2 BbgAbfBodG der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger des Landkreises Barnim, vertreten durch den Landrat.
- (4) Ist eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können die Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, von der für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Behörde eingezogen werden.
- (5) Unberührt bleibt die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

## V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 32 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 17 und 20 KrWG sowie §§ 2 und 3 BbgAbfBodG i. V. m. § 17 Verordnung über die regelmäßige Datenübermittlung der Meldebörden (MeldDÜV) ist der Landkreis Barnim zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Freiwillige Angaben (z. B. Telefonnummer, E-Mail) werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO erhoben.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis berechtigt, personenbezogene Daten u. a. aus nachfolgenden Quellen zu erheben:
- aus dem Melderegister der Meldebehörden,
  - aus dem Gewereregister oder von den örtlichen Ordnungsbehörden,
  - aus dem amtlichen Handelsregister oder Insolvenzregister eines Amtsgerichtes oder des Nachlassgerichtes und
  - aus den Grundbuchakten des Grundbuchamtes und aus den Akten des Katasteramtes.
- (3) Die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen oder verwaltungsbezogenen Aufbewahrungsfristen gelöscht bzw. Papierakten nach datenschutzrechtlichen Vorgaben vernichtet, wenn sie für die Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind

und sofern einer Löschung bzw. Vernichtung keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

- (4) Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhält nur der Landkreis Barnim zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Soweit in diesem Zusammenhang erforderlich, werden die personenbezogenen Daten an den mit der Dienstleistung der Abfallentsorgung beauftragten Dritten weitergegeben. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten nur weitergegeben werden, soweit sie der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten durch die jeweilige zuständige Behörde dienen. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an andere Organisationseinheiten im Landkreis Barnim, mit Ausnahme der Vollstreckungsbehörde des Landkreises Barnim im Falle des Zahlungsverzuges, oder andere Dritte erfolgt darüber hinaus nicht.
- (5) Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden der anschlusspflichtigen Person, der Abfallerzeugerin/dem Abfallerzeuger oder der Abfallbesitzerin/dem Abfallbesitzer bzw. der abfallanliefernden Person durch den Landkreis Barnim gemäß Art. 12 bis 22 und 34 DSGVO zur Verfügung gestellt.

### **§ 33 Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Barnim. Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen und Bekanntgaben ortsüblich.

### **§ 34 Anlagen**

Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung:

Anlage 1: Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung

Anlage 2: Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim am 1. Januar 2022 in Kraft.

Eberswalde, den 8. Dezember 2021

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

## **Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Barnim (Abfallentsorgungssatzung)**

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung sind:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus ande-

ren Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen - soweit hier eine Menge von 2.000 kg pro Jahr nicht überschritten wird - handelt.

Der Ausschluss gilt nicht für die folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN):

<b>ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier Fenster und Türen)
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (hier Dachpappe)
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (z.B. Dachpappe mit Asbestanhaftungen)

2. Nachfolgend genannte Abfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund des Verpackungsgesetzes (VerpackG) unterliegen.

<b>ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (ASN 15 01 01), soweit diese nach Maßgabe des § 18 Abs. 13 dieser Satzung erfasst werden.

3. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

<b>ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen

<b>ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen.

## **Anlage 2**

### **zur Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Barnim**

#### **(Abfallentsorgungssatzung)**

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung sind:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht in den nach § 11 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehältern gesammelt werden können.
2. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe) und privaten Haushaltungen.
3. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Rahmenbedingungen des § 16 Abs. 5 dieser Satzung entspricht.

<b>ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
------------	--------------------------

20 03 07	Sperrmüll
----------	-----------

4. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen sowie Geräte mit einem Gewicht jeweils von mehr als 70 kg, welche nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos und auch im Übrigen zumutbar verladen werden können.
5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.
6. Schlämme aus der Reinigung und Behandlung kommunaler Abwässer sowie Fäkalschlamm

<b>ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
------------	--------------------------

19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
----------	-----------------------------------------------------

19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

20 03 04	Fäkalschlamm
----------	--------------

7. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

ASN	Abfallbezeichnung
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

## Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS)

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS)

Aufgrund von § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 1. Dezember 2021 folgende Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS) beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

#### I. ABSCHNITT:

##### ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ZUM GEBÜHRENTATBESTAND UND ZUR GEBÜHRENSCHULD

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner
- § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührensuld
- § 4 Benutzungsgebühren
- § 5 Vom Regelsatz der Gebühren umfasste Leistungen

#### II. ABSCHNITT: GEBÜHRENMASSSTÄBE UND GEBÜHRENSÄTZE UND ZEITPUNKT DER FÄLLIGKEIT

- § 6 Gebührenmaßstäbe im Rahmen der Systemabfuhr
- § 7 Gebührenmaßstab für die Behälternutzung bei Veranstaltungen
- § 8 Gebührenmaßstab für zusätzliche Entsorgungen
- § 9 Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Abfällen in Großraum- und Pressmüllcontainern
- § 10 Gebührenmaßstab für die Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Festsetzung der Einwohnergleichwerte
- § 12 Regelsätze der Gebühr im Rahmen der Systemabfuhr
- § 13 Servicegebühr
- § 14 Behälteränderungsgebühr
- § 15 Gebühr für die Behälternutzung bei Veranstaltungen
- § 16 Gebühr für zusätzliche Entsorgungen

- § 17 Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle an den Schadstoffsammelstellen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
- § 18 Gebühren für die Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Sonstige Gebühren
- § 20 Gebührenreduzierung
- § 21 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

### **III. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 22 Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr
- § 23 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 24 Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 25 Übergangsvorschrift
- § 26 Mandat zur Durchführung des Abgabeverfahrens
- § 27 Anlagen
- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Festsetzung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung

Anlage 2: Entsorgungsgebühren nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung für die Annahme von Abfällen, die an der Abfallumschlagstation Bernau angeliefert werden

Anlage 3: Entsorgungsgebühren nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung für die Annahme von Abfällen, die an den Recycling- und Wertstoffhöfen angeliefert werden

Anlage 4: Entsorgungsgebühren nach § 17 Abs. 1 dieser Satzung für die Annahme von Schadstoffen, die an den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe angeliefert werden

### **I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ZUM GEBÜHRENTATBESTAND UND ZUR GEBÜHRENSCHULD**

#### **§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung erhebt der Landkreis Barnim Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach dem Prinzip des Kostendeckungsgebotes.
- (2) Die Erhebung der Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgaben erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung zählen die in § 26 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Barnim genannten Recycling- und Wertstoffhöfe, das Schadstoffmobil sowie alle zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht gemäß § 5 dieser Satzung notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm beauftragter Dritter.

#### **§ 2 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung ist
  1. die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist.
  2. in Fällen, in denen die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes nicht ermittelbar ist,

tritt an ihre/seine Stelle die formalverfügungsberechtigte Person oder die/der unmittelbare Besitzerin/Besitzer gemäß dem Gesetz über offene Vermögensfragen. In diesem Fall ist diejenige Gebührenschnldnerin/derjenige Gebührenschnldner, die/der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschnld die Besitzerin/der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes dingliches Recht besteht, die jeweils berechnigte Person statt der in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Personen.

4. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, ist dem Landkreis eine berechnigte Person statt der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Personen zu benennen.

(2) Wird das Grundstück ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken (hier Gewerbe und andere Herkunftsbereiche) genutzt, ist Gebührenschnldnerin/Gebührenschnldner für die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung statt der in Abs. 1 genannten Personen

1. bei Gewerbebetrieben und Land- und Forstwirtschaftsbetrieben die natürliche oder die juristische Person, bei öffentlichen Einrichtungen die Trägerin/der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen die Betreiberin/der Betreiber der medizinischen Einrichtung oder bei Baustellen die Bauherrin/der Bauherr.

2. in allen anderen Fällen die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Besitzerin/der Besitzer der Abfälle.

Kann die Gebührenschnldnerin/der Gebührenschnldner nicht zweifelsfrei bestimmt werden oder ist das Nutzungsrecht des Grundstückes ungeklärt, ist im Übrigen die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes Gebührenschnldnerin/Gebührenschnldner.

(3) Gebührenschnldnerin/Gebührenschnldner für die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung im Falle der Abfallentsorgung von Erholungsgrundstücken ist abweichend von Abs. 1 und 2 die Mieterin/der Mieter oder die Pächterin/der Pächter oder die aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes berechnigte Person. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist und auch kein anderes Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, ist nach Abs. 1 die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes Gebührenschnldnerin/Gebührenschnldner. Kommt die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes der Pflicht nach § 23 Abs. 3 dieser Satzung nicht nach, so ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes Gebührenschnldnerin/Gebührenschnldner.

Im Fall einer gemeinsamen Behälternutzung nach Abs. 4 kann statt der in Satz 1 und 2 genannten Personen auch eine rechtsfähige natürliche oder juristische Person als Gebührenschnldnerin/Gebührenschnldner veranlagt werden.

(4) Gebührenschnldnerin/Gebührenschnldner nach Abs. 2 und 3 können auf Antrag Restabfallbehälter gemeinsam nutzen. Der Antrag muss von der natürlichen oder juristischen Person, die künftige als Gebührenschnldner veranlagt werden soll, gestellt werden. Im Falle einer gemeinsamen Nutzung von Restabfallbehältern haften die Gebührenschnldnerinnen/die Gebührenschnldner für die anfallenden Benutzungsgebühren gesamtschnldnerisch. Bei Beendigung der gemeinsamen Nutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen wird jede einzelne anschlusspflichtige Person Gebührenschnldnerin/Gebührenschnldner.

(5) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Abs. 1 die rechtsfähige Kleingartenorganisation Gebührenschnldnerin für die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Für vergleichbare Organisationen gilt Satz 1

entsprechend. Kann die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner nicht zweifelsfrei bestimmt werden oder ist das Nutzungsrecht des Grundstückes ungeklärt, ist im Übrigen die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner.

- (6) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 15 dieser Satzung bei Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit einer Dauer von bis zu einem Monat (z. B. Märkte, Feste, Messen, Kundgebungen, Sonderaktionen u. ä.) ist Diejenige/Derjenige, die/der die Aufstellung der Restabfallbehälter beantragt. Im Übrigen ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner. Werden Restabfallbehälter vom Landkreis zugewiesen, ist der Adressat der jeweiligen Verfügung Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner.  
Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als einem Monat erfolgt die Gebührenerhebung für die Dauer des Anschlusses monatsweise. In diesem Fall ist Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner diejenige Person nach Abs. 1 oder 2.
- (7) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken bei gelegentlicher Nutzung gemäß § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung ist die erwerbende Person.
- (8) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Plattenbags (260x125x30 cm) oder Big Bags (90x90x110 cm) für die Entsorgung von Asbestzementabfällen und anderen asbesthaltigen Abfällen gemäß § 11 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung ist die erwerbende Person.
- (9) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner für die Gebühren für das Entladen von Fahrzeugen bzw. Anhängern bei der Anlieferung von Plattenbags oder Big Bags zur Entsorgung von Abfällen ist die anliefernde Person, sofern sie nicht in der Lage, die Abfälle selbstständig zu entladen.
- (10) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner bei zusätzlichen Entsorgungen ist diejenige Person, die die Leistung in Auftrag gibt.
- (11) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner für die Entsorgungen von Abfällen in zugelassenen Großraum- und Pressmüllcontainern ist diejenige Person, die die Leistung in Auftrag gibt.
- (12) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner der Gebühren für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach § 17 dieser Satzung ist die anliefernde natürliche oder juristische Person.
- (13) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 18 dieser Satzung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden, ist die anliefernde Person.
- (14) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner für die Inanspruchnahme des Expressservice für die Sperrmüllentsorgung nach § 16 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist diejenige Person, die die Leistung in Auftrag gibt.
- (15) Unterlassen es die/der bisherige und die neue Gebührenschuldnerin/der neue Gebührenschuldner, einen Wechsel anzuzeigen oder kommen sie ihren/ihrer Anzeigepflicht verspätet nach, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (16) Mehrere Eigentümerinnen/Eigentümer eines Grundstückes haften gesamtschuldnerisch.

### § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld der Benutzungsgebühren für die Entsorgung aus privaten Haushaltungen, aus Gewerbe und anderen Herkunftsbereichen, von Erholungsgrundstücken und Kleingartenanlagen entsteht zum Ersten eines jeden Monats, in dem die Bereitstellung der Restabfallbehälter durch den beauftragten Dritten erfolgt. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenschuld bei Einhaltung der Mitteilungsfrist mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte, Behältergröße und -zahl sowie Leerungszyklus und Nutzungsart werden bei Einhaltung der Mitteilungsfrist in gleicher Weise berücksichtigt.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld bei Einhaltung der Mitteilungsfrist nach § 23 Abs. 1 dieser Satzung i. V. m. § 28 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung mit Beginn des Monats, der dem Wechsel der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners folgt, auf die neue Schuldnerin/den neuen Schuldner über. Die Vorgaben für den Wechsel der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners gelten auch für die in § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 dieser Satzung genannten Personen. Die Gebührenschuld der vorherigen Gebührenschuldnerin/des vorherigen Gebührenschuldners erlischt bei Einhaltung der Mitteilungsfrist nach § 23 Abs. 1 dieser Satzung i. V. m. § 28 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt.
- (3) Die Gebührenschuld für die Gebühren nach § 15 dieser Satzung bei der Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit einer Dauer von bis zu einem Monat (z. B. Märkte, Feste, Messen, Kundgebungen, Sonderaktionen u. ä.) im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 bis 3 dieser Satzung entsteht mit der Aufstellung der Restabfallbehälter. Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als einem Monat richtet sich die Gebührenschuld nach Abs. 1.
- (4) Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung durch vorübergehend erhöhten Anfall von Restabfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an die erwerbende Person. Sofern Grundstücke aufgrund der Lage nicht vom Sammelfahrzeug angefahren werden können, entsteht bei Verwendung von Abfallsäcken die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfallsäcke an die anschlusspflichtige Person. Gleiches gilt bei einer Anordnung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 12 Abs. 13 der Abfallentsorgungssatzung.
- (5) Bei Verwendung von Plattenbags (260x125x30 cm) oder Big Bags (90x90x110 cm) zur Entsorgung von Asbestzementabfällen und anderen asbesthaltigen Abfällen gemäß § 11 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe der Bags an die erwerbende Person.
- (6) Bei Anlieferung von Plattenbags oder Big Bags zur Entsorgung Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit dem Entladen des Fahrzeuges bzw. des Anhängers mittels eines Gabelstaplers, sofern die anliefernde Person nicht in der Lage, die Abfälle selbstständig zu entladen.
- (7) Die Behälteränderungsgebühren nach § 14 dieser Satzung entstehen mit der Anfahrt des Grundstückes zum Zwecke der Aufstellung, dem Wechsel und der Abholung von Restabfallbehältern, Papierbehältern oder Bioabfallbehältern. Eine Behälteränderungsgebühr wird nicht erhoben bei der erstmaligen Bereitstellung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und/oder Bioabfallbehälter (Neuanmeldung) und bei Abholung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und/oder Bioabfallbehälter aufgrund des Wegfalls der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung (Abmeldung).

- (8) Die Gebührenschuld bei zusätzlicher Entleerung von Abfallbehältern nach § 16 dieser Satzung entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (9) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen an der Schadstoffsammelstelle des Recyclinghofes aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach § 17 dieser Satzung, mit Ausnahme derjenigen gefährlichen Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes kostenfrei entgegengenommen werden, entsteht mit der Annahme der gefährlichen Abfälle.  
Die Gebührenschuld entsteht in jedem Fall für die einmalige Bearbeitungsgebühr für die Bestätigung der Abfallannahme und für die Erstellung der erforderlichen Nachweisdokumente.
- (10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 18 dieser Satzung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden, entsteht mit der Annahme der Abfälle an der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage.
- (11) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Großraum- und Pressmüllcontainern nach § 19 Abs. 2 und 3 dieser Satzung entsteht mit der Entleerung des Containers.
- (12) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme des Expressservice für die Sperrmüllentsorgung nach § 19 Abs. 6 dieser Satzung entsteht mit der Abholung des Sperrmülls.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung durch private Haushaltungen einschließlich Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen sowie durch Gewerbe und andere Herkunftsbereiche gliedern sich jeweils in Pauschalgebühren nach § 12 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung, Leistungsgebühren nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung, Servicegebühren nach § 13 dieser Satzung und Behälteränderungsgebühren nach § 14 dieser Satzung.
- (2) Für die Benutzung der Abfallentsorgung bei Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit einer Dauer von bis zu einem Monat (z. B. Märkte, Feste, Messen, Kundgebungen, Sonderaktionen u. ä.) werden Gebühren nach § 15 dieser Satzung erhoben. Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als einem Monat werden die Gebühren nach Abs. 1 für die Dauer des Anschlusses monatsweise erhoben.
- (3) Daneben werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung gesondert erhoben:
- für die zusätzliche Entleerung von Abfallbehältern nach § 16 dieser Satzung
  - für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen an den Schadstoffsammelstellen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach § 17 dieser Satzung je Abfallart und Menge
  - für die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach § 18 Abs. 1 oder Abs. 3 dieser Satzung an der Abfallumschlagstation angeliefert werden
  - für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 18 Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Satzung an den Recycling- und Wertstoffannahmehöfen in Kleinmengen bis zu 2 m<sup>3</sup> angeliefert werden
  - für die Nutzung von Abfallsäcken nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung

- für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Großraum- und Pressmüllcontainern nach § 19 Abs. 2 und 3 dieser Satzung
- für die Nutzung von Plattenbags (260x125x30 cm) oder Big Bags (90x90x110 cm) für Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle nach § 19 Abs. 4 dieser Satzung
- für das Entladen von Fahrzeugen bzw. Anhängern bei der Anlieferung von Plattenbags oder Big Bags für Abfälle nach § 19 Abs. 5 dieser Satzung
- für den Expressservice für die Sperrmüllentsorgung nach § 19 Abs. 6 dieser Satzung

## § 5 Vom Regelsatz der Gebühren umfasste Leistungen

- (1) Die Pauschalgebühren für private Haushaltungen (Nutzungsarten „Wohnen“ und „Wohnen mit geringfügiger gewerblicher Nutzung“), für Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbare Organisationen (Nutzungsarten „Erholung“ und „Garten“) dienen der Deckung der anteiligen Kosten, die dem Landkreis durch
- a) das Vorhalten des Entsorgungssystems für Hausmüll,
  - b) das Vorhalten des Entsorgungssystems und die Entsorgung von Sperrmüll,
  - c) die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Haushaltungen mittels Schadstoffmobil und Schadstoffannahmestelle,
  - d) das Vorhalten des Entsorgungssystems und die Entsorgung von Bioabfall,
  - e) das Vorhalten des Entsorgungssystems und die Entsorgung von Altpapier (PPK) außerhalb von flächendeckenden Rücknahmesystemen nach § 14 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG),
  - f) das Vorhalten des Entsorgungssystems und die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
  - g) das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
  - h) Verwaltungsaufwendungen,
  - i) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
  - j) das Vorhalten der Recycling- und Wertstoffhöfe und die Nachsorge der kreiseigenen Abfallbeseitigungsanlagen (Deponien) sowie
  - k) das Einsammeln, Transportieren und die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle (herrenloser Abfälle) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbfBodG
- entstehen.
- (2) Die Pauschalgebühren für Gewerbe und anderen Herkunftsbereichen (Nutzungsart „Gewerbe“) dienen der Deckung der anteiligen Kosten, die dem Landkreis durch
- a) das Vorhalten des Entsorgungssystems für Hausmüll,
  - b) das Vorhalten des Entsorgungssystems und die Entsorgung von Sperrmüll,

- c) das Vorhalten des Entsorgungssystems und die Entsorgung von Bioabfall,
- d) das Vorhalten des Entsorgungssystems und die Entsorgung von Altpapier (PPK) außerhalb von flächendeckenden Rücknahmesystemen nach § 14 Abs. 1 VerpackG,
- e) das Vorhalten des Entsorgungssystems und die Entsorgung von haushaltstypischem Schrott,
- f) das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen von Elektro- und Elektronikaltgeräten,
- g) Verwaltungsaufwendungen,
- h) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
- i) das Vorhalten der Recycling- und Wertstoffhöfe und die Nachsorge der kreiseigenen Abfallbeseitigungsanlagen (Deponien) sowie
- j) das Einsammeln, Transportieren und die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle (herrenloser Abfälle) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbfBodG

entstehen.

- (3) Die Leistungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall aus privaten Haushaltungen, von Erholungsgrundstücken, aus Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbaren Organisationen sowie aus Gewerbe und anderen Herkunftsbereichen dienen der Deckung der anteiligen Kosten, die dem Landkreis durch

- a) das Einsammeln und Transportieren sowie
  - b) die Entsorgung des Hausmülls und hausmüllähnlichem Gewerbeabfalls
- entstehen.

- (4) Das „Vorhalten“ eines Entsorgungssystems im Sinne dieser Satzung umfasst das Bereithalten von Abfallbehältern, Abfallsäcken, von Sammelfahrzeugen und entsprechender Technik, von Abfallentsorgungsanlagen und deren Infrastruktur.

## II. ABSCHNITT: GEBÜHRENMASSTÄBE UND GEBÜHRENSÄTZE UND ZEITPUNKT DER FÄLLIGKEIT

### § 6 Gebührenmaßstäbe im Rahmen der Systemabfuhr

- (1) Private Haushaltungen (Nutzungsart „Wohnen“):

- a) Die Pauschalgebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung bestimmen sich nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung nach der Anzahl der auf einem Grundstück wohnenden Personen. Dazu gehören auch Personen mit einem regelmäßig kurzzeitigen Aufenthalt.
- b) Die Leistungsgebühren im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Satzung bestimmen sich nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung nach der Anzahl und Größe der vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach deren Leerungszyklus.

Die Personenzahlen werden aufgrund der von den Gebührenschuldern mitgeteilten Daten festgestellt. Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner ist anzeigepflichtig zur

Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen. Im Zweifelsfall können die hierfür erforderlichen Angaben mit der von der örtlichen Meldebehörde übermittelten Einwohnermeldedatei abgeglichen werden. Bei abweichenden Angaben der Gebührenschnldnerin/des Gebührenschnldners zu den Daten der mit alleinigen Wohnsitz, Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, ist stets die höhere Personenanzahl maßgebend.

(2) Erholungsgrundstücke (Nutzungsart „Erholung“):

- a) Die Pauschalgebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung werden für Erholungsgrundstücke nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr bemessen.
- b) Die Leistungsgebühren im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Satzung bestimmen sich nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung nach der Anzahl und Größe der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach deren Leerungszyklus.

Befinden sich auf einem Erholungsgrundstück mehrere Parzellen, Wochenendhäuser o. ä., findet die Regelung ebenso Anwendung. § 2 Abs. 4 dieser Satzung findet bei einem Antrag auf gemeinsame Nutzung der Restabfallbehälter entsprechend Anwendung.

(3) Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbare Organisationen (Nutzungsart „Garten“)

- a) Die Pauschalgebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung werden für Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbare Organisationen pro Parzelle und für das gesamte Kalenderjahr bemessen. Die Berechnung der Pauschalgebühren erfolgt nach § 12 Abs. 3 dieser Satzung auf der Grundlage der festgesetzten Einwohnereleichwerte (EGW) nach § 11 i. V. m. der Anlage 1 dieser Satzung.
- b) Die Leistungsgebühren im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Satzung bestimmen sich nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung nach der Anzahl und Größe der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach deren Leerungszyklus.

(4) Gewerbebetriebe und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen (Nutzungsart „Gewerbe“):

- a) Die Berechnung der Pauschalgebühren im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen erfolgt nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung auf der Grundlage der festgesetzten Einwohnereleichwerte (EGW) nach § 11 i. V. m. der Anlage 1 dieser Satzung.
- b) Die Leistungsgebühren im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Satzung bestimmen sich nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung nach der Anzahl und Größe der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach deren Leerungszyklus.

(5) Bei gemischter Nutzung eines Grundstückes nach Abs. 1 bis 4 erfolgt für jede Nutzungsart eine getrennte Veranlagung.

(6) Werden gemäß § 12 Abs. 4 und 7 der Abfallentsorgungssatzung gewerbliche Abfälle gemeinsam in Restabfallbehälter privater Haushaltungen entsorgt (geringfügige gewerbliche Nutzung), so erfolgt die Veranlagung in der Nutzungsart „Wohnen mit geringfügiger gewerblicher Nutzung“. Die zur Veranlagung erforderlichen Gebührenmaßstäbe richten sich nach Abs. 1 und Abs. 4. Die Leistungsgebühren bestimmen sich nach der Anzahl und Größe

ße der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter. Diese werden nur einmal berechnet.

### **§ 7 Gebührenmaßstab für die Behälternutzung bei Veranstaltungen**

- (1) Die Gebühren für die Behälternutzung bei Veranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung bestimmen sich nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung nach der Art und Anzahl der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter.
- (2) Die Gebühr für die Anlieferung der Behälter bemisst sich nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung. Ab dem 22. Tag der Behälterbereitstellung erhebt der Landkreis eine Mietgebühr je Behälter und Tag.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Abfallsäcke gemäß § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung.

### **§ 8 Gebührenmaßstab für zusätzliche Entsorgungen**

- (1) Die Gebühren für zusätzliche Entsorgungen nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung bestimmen sich nach der Art und Anzahl der bereitgestellten Restabfallbehälter (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) und Abfallsäcke, Papierbehälter (MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) sowie Bioabfallbehälter (MGB 120).
- (2) Die Gebühren für zusätzliche Entsorgungen mit Behälterbestellung bemessen sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Behälter, nach der Anzahl der Leerungen und nach einer Gebühr für die Anlieferung der Behälter nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung. Ab dem 22. Tag der Behälterbereitstellung erhebt der Landkreis eine Mietgebühr je Behälter und Tag.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Abfallsäcke gemäß § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung.

### **§ 9 Gebührenmaßstab für Entsorgung von Abfällen in Großraum- und Pressmüllcontainern**

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Großraumcontainern und Pressmüllcontainern bemessen sich gemäß § 19 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nach der Anzahl und Größe der transportierten Container und nach dem Gewicht der zu entsorgenden Abfälle.

### **§ 10 Gebührenmaßstab für die Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen**

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren gemäß § 18 i. V. m. Anlage 2 und 3 sowie § 17 Abs. 1 i. V. m. Anlage 4 dieser Satzung sind Art, Beschaffenheit und Gewicht oder Volumen des Abfalls. Ist eine Verwiegung nicht möglich, erfolgt die Berechnung nach dem Volumen, welches durch das Dienstpersonal der Recycling- und Wertstoffhöfe abgeschätzt wird.

### **§ 11 Festsetzung der Einwohnergleichwerte**

- (1) Zum Zweck der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Hausmüll aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaftsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen, medizinischen Einrichtungen und anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, bedient sich der Landkreis einem Gebührensystem auf Basis der Einwohnergleichwerte (EGW) nach Anlage 1 ein.  
Der Einwohnergleichwert (EGW) ist eine Einheit zum Vergleich von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall aus dem (klein-)gewerblichen oder industriellen Bereich mit Hausmüll aus privaten Haushaltungen.
- (2) Bei der Berechnung der Pauschalgebühr für die in Abs. 1 genannten Gewerbe und anderen

Herkunftsbereiche bilden 7,5 Liter Abfall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festsetzung des EGW.

- (3) Die erforderlichen Berechnungseinheiten (BE) ergeben sich aus dem Produkt aus EGW und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.). Beschäftigte sind alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, Unternehmerin/Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, auszubildende Personen, einschließlich Zeitarbeitskräfte, etc.). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte berücksichtigt.
- (4) Das sich daraus ergebende vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen wird auf die nächsthöhere Behältergröße aufgerundet.
- (5) Zur Bedarfsermittlung der EGW werden die in Abs. 1 genannten Gewerbe und anderen Herkunftsbereiche zur Auskunft über die Anzahl der Bezugseinheiten aufgefordert. Die Regelungen des § 23 Abs. 1, 2 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (6) Sollte im Einzelfall die Festsetzung der EGW in einem Missverhältnis zur Benutzung der Abfallentsorgung stehen, kann das Behältervolumen der tatsächlichen Inanspruchnahme angepasst werden. Sofern der Gewerbebetrieb die Vermutung des Anfallens von Abfällen zur Beseitigung glaubhaft widerlegen kann, so hat er im Falle eines gelingenden Verwertungsnachweises nur die Aufstellung des Mindest-Behältervolumens nach § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zu dulden.  
Das Gleiche gilt für Gewerbe und andere Herkunftsbereiche, auf die die Merkmale für die Festsetzung der EGW nach Anlage 1 nicht zutreffen. Werden trotz schriftlicher Aufforderung keine erforderlichen und nachvollziehbaren Angaben dem Landkreis oder dem beauftragten Dritten zugeleitet, wird das erforderliche Restabfallbehältervolumen unter Berücksichtigung des branchenüblichen Behältervolumens ermittelt.
- (7) Eine gewerbliche Abfallerzeugerin/Ein gewerblicher Abfallerzeuger (z. B. Gewerbemietlerin/ Gewerbemietler), der nicht zugleich Grundstückseigentümerin/ Grundstückseigentümer ist, ist von der Behälterbenutzungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV nicht befreit. Die für die Bedarfsermittlung der EGW erforderlichen Angaben sind zur Verfügung zu stellen. § 23 Abs. 5 Satz 2 und 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 12 Regelsätze der Gebühr im Rahmen der Systemabfuhr**

- (1) Die Pauschalgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen (Nutzungsart „Wohnen“) gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung  
beträgt monatlich 4,70 € / Person
- (2) Die Pauschalgebühren für die Abfallentsorgung von Erholungsgrundstücken (Nutzungsart „Erholung“) pro Grundstück bzw. Parzelle, Wochenendhaus o. ä. und für das gesamte Kalenderjahr gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung  
beträgt monatlich 6,15 € / Grundstück
- (3) Die Pauschalgebühr für Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbare Organisationen (Nutzungsart „Garten“) gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a) dieser Satzung  
beträgt monatlich 4,60 € / EGW

- (4) Die Pauschalgebühren für die Abfallentsorgung von Gewerbebetrieben und anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen (Nutzungsart „Gewerbe“), gemäß § 6 Abs. 4 Buchst. a) dieser Satzung

beträgt monatlich 4,60 € / EGW

- (5) Die Pauschalgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen mit geringfügiger gewerblicher Nutzung (Nutzungsart „Wohnen mit geringfügiger gewerblicher Nutzung“) gemäß § 6 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 4 Buchst. a) dieser Satzung

beträgt monatlich 4,70 € / Person

beträgt monatlich 4,60 € / EGW

- (6) Die Leistungsgebühren gemäß § 6 Abs. 1 bis 4, jeweils Buchst. b), und Abs. 6 dieser Satzung betragen für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen je bereitgestelltem Restabfallbehälter oder Abfallsack gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung:

a) MGB 60 (21-täglich)	1,10 € / Monat
b) MGB 80 (21-täglich)	1,40 € / Monat
c) MGB 120 (21-täglich)	2,10 € / Monat
d) MGB 240 (21-täglich)	4,30 € / Monat
e) MGB 1.100 (14-täglich)	29,50 € / Monat
f) MGB 1.100 (wöchentlich)	59,10 € / Monat
g) MGB 1.100 (2 x wöchentlich)	118,10 € / Monat
h) Abfallsack	1,00 € / Stück

### § 13 Servicegebühr

Für die Inanspruchnahme des Transportservice der Behälter von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und den Rücktransport der geleerten Behälter zum Standplatz entsprechend § 13 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung, auch i. V. m. § 17 Abs. 8 oder § 18 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung, wird eine Servicegebühr je bereitgestelltem Behälter wie folgt erhoben:

1. Im Rahmen der Systemabfuhr von Restabfallbehältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240) und Abfallsäcken gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung

a) Transportweg bis 15 m	3,50 € / Monat
b) Transportweg von 15 bis 30 m	5,20 € / Monat
c) Transportweg von 30 bis 50 m	7,70 € / Monat

2. Im Rahmen der Systemabfuhr von Papierbehältern (MGB 120 und MGB 240) gemäß § 11 Abs. 3 Buchst. a) und b) der Abfallentsorgungssatzung

a) Transportweg bis 15 m	2,70 € / Monat
b) Transportweg von 15 bis 30 m	4,00 € / Monat
c) Transportweg von 30 bis 50 m	5,90 € / Monat

3. Im Rahmen der Systemabfuhr von Bioabfallbehältern (MGB 120) gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung

a) Transportweg bis 15 m	5,40 € / Monat
b) Transportweg von 15 bis 30 m	8,00 € / Monat
c) Transportweg von 30 bis 50 m	11,80 € / Monat

4. Im Rahmen einer zusätzlichen Entsorgung von Behältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240) und Abfallsäcken gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d), Abs. 3 Buchst. a) und b), Abs. 4 und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung

a) Transportweg bis 15 m	2,70 € / Leerung
b) Transportweg von 15 bis 30 m	4,00 € / Leerung
c) Transportweg von 30 bis 50 m	5,90 € / Leerung

#### § 14 Behälteränderungsgebühr

(1) Für die Behälterumstellung (Aufstellung, Wechsel und Abholung) von Restabfallbehältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100), Papierbehältern (MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) sowie Bioabfallbehältern (MGB 120) auf dem Grundstück wird eine Behälteränderungsgebühr erhoben. Sie beträgt 19,95 € für alle vom beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehälter. Maßgeblich ist die größere Behälterzahl. Dies gilt auch für Behälterumstellungen, bei denen nur die Anzahl der Behälter verringert wird, ohne gleichzeitig das Behältervolumen zu ändern.

(2) Die Gebühr für den Wechsel des Leerungszyklus bei MGB 1.100 beträgt 7,90 € je Behälter für alle vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter und Papierbehälter.

(3) Eine Behälteränderungsgebühr nach Abs. 1 wird nicht erhoben bei der erstmaligen Bereitstellung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und/oder Bioabfallbehälter (Neuanmeldung) und bei Abholung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und/oder Bioabfallbehälter aufgrund des Wegfalls der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung (Abmeldung).  
Im Fall einer vergeblichen Anfahrt infolge einer ungenauen Ortsangabe wird die Behälteränderungsgebühr ebenfalls erhoben.

(4) Für jeden Ersatz eines Behälters, der schuldhaft beschädigt oder zerstört wurde oder verloren geht, wird eine Behälteränderungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Darüber hinausgehende Aufwendersersatz- sowie Schadensersatzansprüche nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.

#### § 15 Gebühr für die Behälternutzung bei Veranstaltungen

(1) Die Gebühren für die Behälternutzung bei Veranstaltungen u. ä. nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 dieser Satzung betragen je bereitgestelltem Restabfallbehälter oder Abfallsack gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung:

a) MGB 60	17,55 €
b) MGB 80	18,05 €
c) MGB 120	19,00 €
d) MGB 240	21,95 €
e) MGB 1.100	43,00 €
f) Abfallsack	18,05 €

Bei bereitgestellten Containern gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. f) der Abfallentsorgungssatzung ergeben sich die Gebühren nach § 19 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abs. 3 dieser Satzung.

(2) Die Gebühr für die Behältergestellung einschließlich der Behälterabholung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung beträgt:

- |                                                         |                          |
|---------------------------------------------------------|--------------------------|
| a) Anlieferung der Behälter                             | 33,00 € / Auftrag        |
| b) Mietgebühr ab dem 22. Kalendertag der Bereitstellung | 1,50 € / Behälter / Tag. |

Satz 1 gilt nicht für Abfallsäcke gemäß § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung.

### § 16 Gebühr für zusätzliche Entsorgungen

(1) Die Gebühren für zusätzliche Entsorgungen von Restabfallbehältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100), Papierbehältern (MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) sowie Bioabfallbehältern (MGB 120) sowie die Abholung von Abfallsäcken gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung betragen je:

- |               |                   |
|---------------|-------------------|
| a) MGB 60     | 17,55 € / Leerung |
| b) MGB 80     | 18,05 € / Leerung |
| c) MGB 120    | 19,00 € / Leerung |
| d) MGB 240    | 21,95 € / Leerung |
| e) MGB 1.100  | 43,00 € / Leerung |
| f) Abfallsack | 18,05 € / Abfuhr  |

(2) Die Gebühr für eine zusätzliche Entsorgung mit Behälterbestellung gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung beträgt:

- |                                                         |                          |
|---------------------------------------------------------|--------------------------|
| a) Anlieferung der Behälter                             | 33,00 € / Auftrag        |
| b) Mietgebühr ab dem 22. Kalendertag der Bereitstellung | 1,50 € / Behälter / Tag. |

Satz 1 gilt nicht für Abfallsäcke gemäß § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung.

(3) Wird bei der zusätzlichen Entsorgung nach Abs. 1 ein Service in Anspruch genommen, so wird hierfür eine Gebühr nach § 13 Nr. 4 dieser Satzung erhoben.

### § 17 Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle an den Schadstoffsammelstellen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

(1) An den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe erhebt der Landkreis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von mehr als 20 kg (Gebindegrößen von mehr als 20 Liter) je Sammlung, höchstens jedoch bis insgesamt 2.000 kg/Jahr (§ 23 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung) Gebühren nach Maßgabe der Anlage 4 zu dieser Satzung.

(2) Der Landkreis erhebt in Fällen einer Entsorgung gefährlicher Abfälle nach Abs. 1 eine Gebühr für die Bestätigung der Abfallannahme, einschließlich für die Erstellung erforderlicher Nachweisdokumente. Diese Gebühr beträgt 5,00 € je Anlieferung an der Schadstoffsammelstelle des Recyclinghofes.

### § 18 Gebühren für die Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Für die Anlieferung von Abfällen aus Gewerbe und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die durch behördliche Anordnung für die Annahme an der Abfallumschlagstation zugelassen sind, wird eine Entsorgungsgebühr nach Anlage 2 dieser Satzung erhoben.

- (2) Für Abfälle, die in Kleinmengen bis zu 2 m<sup>3</sup> an den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises angeliefert werden, werden Entsorgungsgebühren nach Anlage 3 dieser Satzung erhoben.
- (3) Der Landkreis erhebt in Fällen einer Entsorgung von Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen, die als gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der AVV gelten, eine Gebühr für die Bestätigung der Abfallannahme, einschließlich für die Erstellung erforderlicher Nachweisdokumente. Diese Gebühr beträgt 5,00 € je Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage.
- (4) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert oder lässt sich nicht feststellen, welcher Abfallart der angelieferte Abfall angehört oder ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, erhebt der Landkreis eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Entsorgung und nach der Art und Menge der Abfälle.

## § 19 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr der Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung eines Abfallsackes von 80 l Inhalt nach § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

6,95 € / Stück

- (2) Die Transportgebühr für Großraumcontainer und Pressmüllcontainer gemäß § 9 dieser Satzung beträgt:

a) Großraumcontainer 7 m <sup>3</sup> (GC 7)	210,00 € / Containerabfuhr
b) Großraumcontainer 10 m <sup>3</sup> (GC 10)	240,00 € / Containerabfuhr
c) Großraumcontainer 22 m <sup>3</sup> (GC 22)	270,00 € / Containerabfuhr
d) Großraumcontainer 33 m <sup>3</sup> (GC 33)	280,00 € / Containerabfuhr
e) Pressmüllcontainer (PC)	190,00 € / Containerabfuhr
(Container werden vom Entsorger nicht bereitgestellt)	

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mit Großraumcontainern und Pressmüllcontainern gemäß § 9 i. V. m. Anlage 2 dieser Satzung beträgt:

183,50 € / t Abfall

- (4) Die Gebühr für Plattenbags (260x125x30 cm) oder Big Bags (90x90x110 cm) zur Entsorgung von Asbestzementabfällen und anderen asbesthaltigen Abfällen nach § 11 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

9,00 € / Stück

- (5) Die Gebühr für das Entladen von Fahrzeugen bzw. Anhängern bei der Anlieferung von Plattenbags oder Big Bags zur Entsorgung von Abfällen beträgt:

7,00 € / Anlieferung

- (6) Für den Expressservice für die Sperrmüllentsorgung nach § 16 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung erhebt der Landkreis eine Gebühr in Höhe von:

74,50 € / Auftrag

- (7) Bei missbräuchlicher Nutzung der Papierbehälter gemäß § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung als Restabfallbehälter ist für die Entsorgung eine Gebühr nach §§ 13 und 16 Abs. 1 Buchst. c) bis e) dieser Satzung zu entrichten.
- (8) Bei missbräuchlicher Nutzung der Bioabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung als Restabfallbehälter ist für die Entsorgung eine Gebühr nach §§ 13 und 16 Abs. 1 Buchst. c) dieser Satzung zu entrichten.
- (9) Bei missbräuchlicher Nutzung der Wertstoffbehälter für Leichtverpackungen gemäß § 19 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung als Restabfallbehälter ist für die Entsorgung eine Gebühr nach §§ 13 und 16 Abs. 1 Buchst. c) bis e) dieser Satzung zu entrichten.

## **§ 20 Gebührenreduzierung**

- (1) Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Bundesfreiwilligendienst, etc.), bei Abwesenheit einer Person von mehr als sechs Monaten zusammenhängend, eine Reduzierung der Pauschalgebühr entsprechend der Dauer der Abwesenheit teilweise oder ganz gewährt werden. Ein entsprechender Nachweis muss erbracht werden. Beginn und Ende der Abwesenheit sind mitteilungspflichtige Ereignisse gemäß § 23 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen und Gewerbe und andere Herkunftsbereiche, welche nur im Sommerhalbjahr betrieben werden, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Veranlagung erfolgt in diesem Fall ausschließlich vom 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres. Die Pauschal- und die Leistungsgebühren werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung erhoben. Bei allen Grundstücken, die länger als sechs Monate betrieben werden, besteht keine Möglichkeit der saisonalen Entsorgung.

## **§ 21 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Veranlagungszeitraum für die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung ist der 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Der Berechnungszeitraum richtet sich nach dem Bestehen der Gebührenschuld nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung für private Haushaltungen, für Gewerbe und andere Herkunftsbereiche, für Erholungsgrundstücke und Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG sowie vergleichbare Organisationen werden als Jahresgebührenschild im ersten Quartal eines Kalenderjahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Landkreis kann sich zur Erstellung und dem Versand der Gebührenbescheide beauftragter Dritter bedienen.  
Der Bescheid enthält die Endabrechnung des Vorjahres sowie die Festlegung von Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr. Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bescheidlegung vorhandenen Daten ermittelt.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 2 sind als Vorauszahlungen in zwei Teilbeträgen zum 30. April und 30. September eines Kalenderjahres fällig.
- (4) Abweichend von Abs. 3 werden bei saisonaler Entsorgung gemäß § 20 Abs. 2 und 3 dieser Satzung die Gebühren nach Abs. 2 als Jahresbetrag zum 31. Juli eines Kalenderjahres fällig.
- (5) Bei Entstehen der Gebührenschuld (Anmeldung) im laufenden Kalenderjahr nach der Bescheidlegung im ersten Quartal gemäß Abs. 2 erfolgt eine gesonderte Gebührenfestsetzung. Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid außerhalb der regulären Bescheidlegung festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (6) Bei Erlöschen der Gebührenschuld (Abmeldung) im laufenden Kalenderjahr erfolgt eine abschließende Gebührenfestsetzung. Nach Eingang der Abmeldung werden offene Forderungen mit möglichen Überzahlungen aufgerechnet. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.  
Erfolgt die Abmeldung im Einzelfall vor der Bescheidlegung im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres, so enthält der Gebührenbescheid in Anlehnung des Abs. 2 Satz 3 die Endabrechnung des Vorjahres sowie die Schlussabrechnung für das laufende Kalenderjahr.
- (7) Ändert sich die Gebührenschuld infolge einer beantragten Änderung der Abfallentsorgung im laufenden Kalenderjahr oder infolge eines Widerspruches gegen einen vorausgegangenen Gebührenbescheid oder werden dem Landkreis oder dem beauftragten Dritten nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung höherer oder niedriger Gebühren rechtfertigen, werden die Gebühren neu festgesetzt. Die Gebühren können ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Gebührenbescheides entweder im Widerspruchsverfahren oder/und durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides (Änderungsbescheid) festgesetzt werden.  
Mögliche Gebührenüberzahlungen werden gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet. Ergeben sich infolge einer Änderung der Behältergröße, der Behälterzahl oder des Services höhere Gebühren, werden die Gebühren ebenfalls nach Satz 2 festgesetzt. Höheren Gebühren infolge einer Änderung der Personenzahl werden bei der Gebührenfestsetzung im darauffolgenden Kalenderjahr berücksichtigt.  
Tritt die Änderung der Gebührenschuld im ersten Quartal vor der Bescheidlegung des laufenden Kalenderjahres ein, wird sie im automatischen Bescheidlauf berücksichtigt. Kann die Änderung jedoch aus technischen Gründen im automatischen Bescheidlauf nicht mehr berücksichtigt werden, so wird die Gebühr in jedem Fall durch einen Änderungsbescheid festgesetzt.  
Die im Änderungsbescheid festgesetzten Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (8) Die Gebühren für die Behälternutzung bei Veranstaltungen nach § 15 dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (9) Die Gebühren für zusätzliche Entleerungen nach § 16 dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (10) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises nach §§ 17 und 18 dieser Satzung sind in bar zu entrichten und werden mit der Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage fällig. Auf Antrag der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall werden die Gebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (11) Die Gebühr nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung für die Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung von Abfallsäcken gemäß § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung ist in bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.
- (12) Die Transportgebühr und die Entsorgungsgebühr nach § 19 Abs. 2 und 3 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (13) Die Gebühr nach § 19 Abs. 4 dieser Satzung für Plattenbags (260x125x30 cm) oder Big Bags (90x90x110 cm) gemäß § 11 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung für die Entsorgung von Asbestzementabfällen und anderen asbesthaltigen Abfällen ist in bar zu entrichten und wird bei Erwerb der Bags fällig.

- (14) Die Gebühr nach § 19 Abs. 5 dieser Satzung für das Entladen von Fahrzeugen bzw. Anhängern bei der Anlieferung von Plattenbags oder Big Bags zur Entsorgung von Abfällen ist in bar zu entrichten und wird mit der Anlieferung am Recyclinghof fällig. Auf Antrag der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (15) Die Gebühr nach § 19 Abs. 6 dieser Satzung für den Expressservice für die Sperrmüllentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (16) Gebührenüberzahlungen, die sich aus anderen regelmäßigen Zahlungen (Ratenzahlungen, Daueraufträge, etc.) als den Teilbeträgen nach Abs. 3 ergeben oder die sich aus einem Änderungsbescheid nach Abs. 7 infolge einer Änderung der Abfallentsorgung oder sich durch eine Abmeldung nach Abs. 6 ergeben, werden mit möglichen offenen Forderungen verrechnet. Ist die Gebührenschuld beglichen, werden die zu viel entrichteten Gebühren (Guthaben) erstattet. Eine Erstattung der Überzahlungen erfolgt jedoch nur bei zahlungswirksamen Guthaben.
- (17) Rückständige Gebühren aus bestandskräftigen Gebührenbescheiden werden nach Eintritt der Fälligkeit im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Vollstreckung) bei der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner nach § 2 dieser Satzung beigetrieben.

### **III. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 22 Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge der in § 24 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung genannten Ereignisse hat die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.
- (2) Dauert die Unterbrechung der Abfallentsorgung (z. B. bei Baumaßnahmen) länger als einen Monat, so werden die Benutzungsgebühren hinsichtlich der nicht durchgeführten Leerungen auf Antrag monatsweise erlassen. Dieses gilt nicht, wenn der Landkreis nach § 13 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung andere Entsorgungsmöglichkeiten festlegt.
- (3) Erfolgt keine Entsorgung aus Gründen, die die anschlusspflichtige Person durch Verstöße gegen die Abfallentsorgungssatzung zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

#### **§ 23 Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner oder ihr Vertreter/sein Vertreter haben alle die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Tatsachen nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung zu erteilen.
- (2) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat jede Änderung der der Gebührenschuld zugrunde liegenden Tatsachen innerhalb des Veranlagungszeitraumes nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung mitzuteilen. Unterlassene oder verspätete Änderungsmitteilungen entbinden nicht von der Gebührenschuld. Der Wechsel Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners ist anzeigepflichtig seitens der/des bisherigen und der neuen Eigentümerin/des neuen Eigentümers.

- (3) Die Eigentümerin/der Eigentümer eines Erholungsgrundstückes ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung Auskunft über die Person der Mieterin/des Mieters oder der Pächterin/des Pächters oder des aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes berechtigten Person zu geben.
- (4) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG oder vergleichbaren Organisationen treffen die sich aus den Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen die jeweiligen Vorsitzenden.
- (5) Gewerbe und andere Herkunftsbereiche sind in gleicher Weise zu den Auskünften nach Abs. 1 und 2 verpflichtet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gewerbe, so sind diese Informationen jeweils getrennt anzugeben. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat die hierfür erforderlichen Informationen über Tatsachen nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung bei seinen Gewerbemietern zu ermitteln. Bei einem Antrag auf gemeinsame Nutzung der Restabfallbehälter nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung gilt die Auskunftspflicht entsprechend.
- (6) Der Landkreis oder der beauftragte Dritte können vor Ort Tatsachen ermitteln, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich sind. Die Vorschriften des § 19 KrWG gelten entsprechend. Die Gebührenschildnerin/der Gebührenschildner hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und zu unterstützen.

## § 24 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 17 und 20 KrWG sowie §§ 2 und 3 BbgAbfBodG i. V. m. § 17 Verordnung über die regelmäßige Datenübermittlung der Meldebörden (MeldDÜV) ist der Landkreis Barnim zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Freiwillige Angaben (z. B. Telefonnummer, E-Mail) werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO erhoben.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis berechtigt, personenbezogene Daten u. a. aus nachfolgenden Quellen zu erheben:
  - aus dem Melderegister der Meldebehörden,
  - aus dem Gewereregister oder von den örtlichen Ordnungsbehörden,
  - aus dem amtlichen Handelsregister oder Insolvenzregister eines Amtsgerichtes oder des Nachlassgerichtes,
  - aus den Grundbuchakten des Grundbuchamtes und aus den Akten des Katasteramtes sowie
  - aus elektronischen Datenbanken des Landkreises.
- (3) Die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen oder verwaltungsbezogenen Aufbewahrungsfristen gelöscht bzw. Papierakten nach datenschutzrechtlichen Vorgaben vernichtet, wenn sie für die Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und sofern einer Löschung bzw. Vernichtung keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (4) Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhält der Landkreis Barnim zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Soweit in diesem Zusammenhang erforderlich, werden die personenbezogenen Daten an den mit der Dienstleistung der Abfallentsorgung beauftragten Dritten weitergegeben. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an andere Organisationseinheiten im Landkreis Barnim, mit Ausnahme der Vollstreckungsbehörde des Landkreises Barnim im Falle des Zahlungsverzuges, oder andere Dritte erfolgt darüber hinaus nicht.

(5) Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner durch den Landkreis Barnim gemäß Art. 12 bis 22 und 34 DSGVO auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## **§ 25 Mandat zur Durchführung des Abgabeverfahrens**

Der Landkreis Barnim hat die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG), Ostender Höhen 70, 16225 Eberswalde, in Form eines Dienstleistungsvertrages als beauftragten Dritten mit der Durchführung des Abgabeverfahrens nach Maßgabe des § 12e Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in seinem Namen beauftragt (Mandat). Insofern ist die BDG nach § 12e Abs. 1 KAG befugt, die Berechnungsgrundlagen nach § 24 Abs. 1 dieser Satzung bei den zuständigen Stellen nach § 24 Abs. 2 dieser Satzung zu ermitteln.

## **§ 26 Anlagen**

Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung:

Anlage 1: Festsetzung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung

Anlage 2: Entsorgungsgebühren nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung für die Annahme von Abfällen, die an der Abfallumschlagstation Bernau angeliefert werden

Anlage 3: Entsorgungsgebühren nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung für die Annahme von Abfällen, die an den Recycling- und Wertstoffhöfen angeliefert werden

Anlage 4: Entsorgungsgebühren nach § 17 Abs. 1 dieser Satzung für die Annahme von Schadstoffen, die an den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe angeliefert werden

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim am 1. Januar 2022 in Kraft.

Eberswalde, den 8. Dezember 2021

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

## **Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung)**

Festsetzung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung

Für die Bemessung der Pauschalgebühr für Gewerbe und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen werden gemäß § 6 Abs. 3 und 4, jeweils Buchst. a), dieser Satzung folgende Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt:

Nr.	Herkunftsbereich	Bezugseinheit je Objekt	EGW
1.	Arzt-, Zahnarzt-, Heilpraktiker - und Tierarztpraxen (einschließlich Gemeinschaftspraxen)	je Beschäftigten	1,00
2.	Baustellen, deren Bauzeit länger als ein Monat beträgt	je Beschäftigten	0,50
3.	Camping- und Zeltplätze sowie Bungalowsiedlungen	je Stellplatz (Sollstärke)	1,00
4.	Einfacher Einzelhandel (z. B. Apotheken, Tankstellen, Verkaufsräume, etc.)	je Beschäftigten	1,00
5.	Einzelhandel im Lebensmittelbereich (z. B. Metzgereien, Bäckereien, etc.)	je Beschäftigten	1,50
6.	Größerer Einzel- und Großhandel (z. B. Autohäuser, Baumärkte, etc.)	je Beschäftigten	1,00
7.	Friedhöfe	je Beschäftigten*	1,00
8.	Freizeiteinrichtungen (z. B. Hallenbäder, Turnhallen, Sportplätze, etc.)	je Beschäftigten	1,00
9.	Fuhrunternehmen (z. B. Taxi, Bus, Gütertransport)	je Beschäftigten	0,25
10.	Gaststätten, Kantinen, Speisewirtschaften, Imbissstuben, Cafés, Caterer	je Beschäftigten	2,00
11.	Hotels, Beherbergungen und Pensionen	je Bett (Sollstärke)	0,75
12.	Industrie, Handwerk, Dienstleister und vergleichbares Gewerbe	je Beschäftigten	1,00
13.	Kindergärten und Horte	je Kind, Erzieher und sonstigen Beschäftigten	0,25
14.	Kleingartenanlagen und vergleichbare Organisationen	je Parzelle	0,25
15.	Krankenhäuser, Kur-, Fach- und Rehabilitationskliniken u. ä. Einrichtungen (z. B. Tagespflege, ambulante Krankenpflege)	je Bett (Sollstärke)	1,00
16.	Häusliche Krankenpflege,	je Beschäftigten	0,25
17.	Kultureinrichtungen (z. B. Museen, Theater, Kino, Bibliotheken, etc.)	je Beschäftigten	1,00
18.	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe und sonstige Baubetriebe	je Beschäftigten	1,00
19.	Feuerwehr*, Rettungs- und Polizeiwachen, militärische Einrichtungen u. ä.	je Beschäftigten	0,50
20.	Schulen und andere Bildungseinrichtungen	je Auszubildenden/ Schüler/Kind, Erzieher, Lehrer und sonstige Be- schäftigten	0,10
21.	Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Parteibüros u. ä. Büros	je Beschäftigten*	1,00
22.	Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Dorfgemeinschaftshäuser o. ä.	je Beschäftigten*	1,00
23.	Wohnheime, Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime, Internate, Pflegedienste mit stationärer Abteilung	je Bett (Sollstärke)	1,00
24.	selbständig tätige Personen der freien Berufe; selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertretungen mit Geschäftsräumen	je Beschäftigten	1,00

Nr.	Herkunftsbereich	Bezugseinheit je Objekt	EGW
25.	für alle nicht aufgeführten Herkunftsbereiche gelten folgende Bezugsgrößen	je Beschäftigten oder Einheit	1,00

\* Als Maßstab wird die Anzahl der Beschäftigten am Standort/im Objekt herangezogen. Befindet sich vor Ort nur unregelmäßig ein Beschäftigter, so wird mindestens ein Beschäftigter mit dem EGW „1,00“ als Bemessungsgrundlage herangezogen.

### Berechnungsmodell am Beispiel eines ganzjährigen Einzelhandels mit 4 Vollzeitbeschäftigten und 1 Teilzeitbeschäftigten (weniger als 4 Stunden)

Pauschalgebühr

EWG x BE x Gebühr x Monate

1,00 x 4,5 Beschäftigte x 4,60 € x 12 Monate = 248,40 €

Leistungsgebühr

Anzahl x Behälter x Gebühr x Monate

1 x MGB 120 x 2,10 € x 12 Monate = 25,20 €

(EWG x BE x 7,5 Liter x 3 Wochen

1,00 x 4,5 Beschäftigte x 7,5 Liter x 3 Wochen = 101,25 Liter  
(entspricht einem MGB 120 mit 3-wöchentlicher Entleerung))

**Gesamt** 273,60 €

Fällig jeweils am 30.04. und 30.09. 136,80 €

## Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung)

Entsorgungsgebühren nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung für die Annahme von Abfällen, die an der Abfallumschlagstation Bernau angeliefert werden

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Gebühr je Tonne
1.	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	262,60 €
2.	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	262,60 €

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Gebühr je Tonne
3.	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	152,90 €
4.	19 08 02	Sandfangrückstände	152,90 €
5.	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	152,90 €
6.	20 03 07	Sperrmüll	176,40 €
7.	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	152,90 €

### Anlage 3

## zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung)

Entsorgungsgebühren nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung für die Annahme von Abfällen, die an den Recycling- und Wertstoffhöfen angeliefert werden

### Gebührenliste für die Anlieferung von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen in Kleinmengen bis max. 2 m<sup>3</sup>

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
1.	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe*		kostenfrei
2.	15 01 06	gemischte Verpackungen (Leichtverpackungen)#		kostenfrei
3.	20 01 10	Bekleidung		kostenfrei
4.	20 01 39	Kunststoffe	1,00 m <sup>3</sup>	32,00 €
5.	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	1,00 m <sup>3</sup> 80 l-Sack	30,00 € 2,40 €
6.	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (kein Hausmüll)	1,00 m <sup>3</sup> 80 l-Sack	32,00 € 2,60 €
7.	20 03 07	Sperrmüll	1,00 m <sup>3</sup>	38,00 €
8.	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	1,00 m <sup>3</sup> 80 l-Sack	32,00 € 2,60 €

\* Soweit es sich um Verpackungen aus Papier und Pappe handelt, welche nach Maßgabe von § 18 Abs. 12 der Abfallentsorgungssatzung erfasst werden.

# Soweit es sich hierbei um Leichtverpackungen handelt, die im Rahmen des Dualen Systems getrennt gesammelt und abgeholt werden.

**Gebührenliste für die Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen, Holz, Dachpappe, Schrott und anderen Abfällen an den Recycling- und Wertstoffhöfen**

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
1.	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		kostenfrei
2.	17 01 01	Beton	1,00 m <sup>3</sup>	26,00 €
3.	17 01 02	Ziegel	1,00 m <sup>3</sup>	51,00 €
4.	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	1,00 m <sup>3</sup>	72,00 €
5.	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Fenster und Türen ohne Begrenzung der Abmessung)	1 t	182,00 €
6.	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte <sup>#</sup> (Dachpappe mit weniger als 5 % Störstoffen ohne Begrenzung der Abmessung)	1 t	330,00 €
7.	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte <sup>#</sup> (Dachpappe mit 5 – 20 % Störstoffen ohne Begrenzung der Abmessung)	1 t	412,00 €
8.	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	1,00 m <sup>3</sup>	83,00 €
9.	17 06 03*	Dämmmaterial	Sack 80 l 1 t	4,80 € 240,00 €
10.	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Styropor)	Sack 80 l 1 t	8,60 € 430,00 €
11.	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	1 t	120,00 €
12.	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	1,00 m <sup>3</sup>	32,00 €
13.	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (Dachpappe mit Asbestanhaftungen)	1 t	1.120,00 €

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
14.	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	1 t	120,00 €
15.	20 01 40	gemischte Metalle		kostenfrei

\* gefährliche Abfälle

# Mit Vorlage einer Analyse nach VDI-Richtlinie 3866 Blatt 5 (in der aktuellen Fassung) Anhang B, die erstens den PAK-Gehalt in der Dachpappe bestimmt und zweitens einen Asbest- und WHO-Fasernachweis dokumentiert, die karzinogene Fasern ausschließt. Dabei ist zu beachten, dass eine Bestimmungsmethode gewählt wird, die eine Grenze von 0,1 Ma% nachweisen kann. In jedem Prüfbericht über eine Faseranalytik muss zwingend das Analyseverfahren und die Nachweisgrenze dokumentiert werden. Außerdem ist ein Probenahmeprotokoll mit einzureichen.

#### Gebührenliste zur Annahme von Reifen und Fahrzeugbatterien an den Recycling- und Wertstoffhöfen

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
1.	16 01 03	Moped-Reifen	1 Stück	1,30 €
2.	16 01 03	PKW-Reifen (ohne Felge)	1 Stück	2,00 €
3.	16 01 03	PKW-Reifen (mit Felge)	1 Stück	3,90 €
4.	16 01 03	LKW-Reifen ≤ 17,5'' (ohne Felge)	1 Stück	9,90 €
5.	16 01 03	LKW-Reifen ≤ 17,5'' (mit Felge)	1 Stück	15,00 €
6.	16 01 03	LKW-Reifen > 17,5'' (ohne Felge)	1 Stück	15,00 €
7.	16 01 03	LKW-Reifen > 17,5'' (mit Felge)	1 Stück	30,00 €
8.	16 01 03	Sonderreifen	1 Stück	60,00 €
9.	16 06 01*	Fahrzeugbatterien		kostenfrei

\* gefährliche Abfälle

## Anlage 4

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung)

Entsorgungsgebühren nach § 17 Abs. 1 dieser Satzung für die Annahme von gefährlichen Abfällen nach TRGS 520, die an den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe Bernau und Eberswalde in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen angeliefert werden

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
1.	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1 kg	0,80 €
2.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Druckgasflaschen, Kleinlöschgeräte)	1 kg	0,80 €
3.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Feuerzeuge, Gaspatronen und -kartuschen)	1 kg	3,15 €
4.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Sprühdosen, Aerosole)	1 kg	1,90 €
5.	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse (Katalytöfen, Acetylengasflaschen)	1 Stück	180,00 €
6.	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1 kg	0,80 €
7.	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), z. B. Feuerlöscher	1 Stück	29,05 €
8.	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen (Feuerlöscher)	1 Stück	9,95 €
9.	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1 kg	2,25 €

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
10.	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1 kg	2,25 €
11.	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	1 kg	0,85 €
12.	20 01 13*	Lösemittel	1 kg	0,80 €
13.	20 01 14*	Säuren	1 kg	0,90 €
14.	20 01 15*	Laugen	1 kg	0,90 €
15.	20 01 17*	Fotochemikalien	1 kg	0,80 €
16.	20 01 19*	Pestizide	1 kg	2,25 €
17.	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und Gasentladungslampen		kostenfrei
18.	20 01 21*	andere quecksilberhaltige Abfälle (Energiesparlampen)	1 kg	14,60 €
19.	20 01 26*	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		kostenfrei
20.	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1 kg	0,90 €
21.	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	1 kg	0,90 €
22.	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Desinfektionsmittel)	1 kg	1,20 €
23.	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1 kg	0,80 €
24.	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (ausgenommen Fahrzeugbatterien)		kostenfrei
25.	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen (ausgenommen Fahrzeugbatterien) (z.B. 16 06 04 Alkalibatterien)		kostenfrei

\* gefährliche Abfälle

An den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe können im Einzelfall nach vorheriger Absprache auch Gebinde mit einem Gewicht von mehr als 20 kg oder einem Volumen von mehr als 20 Litern aus Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen (Gewerbebetriebe) abgegeben werden. Das Gewicht eines Einzelbehälters darf 35 kg nicht übersteigen.

## **Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse **[www.barnim.de/Bekanntmachungen](http://www.barnim.de/Bekanntmachungen)** nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung **[www.barnim.de](http://www.barnim.de)**, im Bereich Verwaltung & Politik – Kreispolitik, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden.

Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

**Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde**  
**Kreisverwaltung Barnim, Außenstelle Bernau, Jahnstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin**